



# STATISTIK DER KÖRPERSCHAFTSTEUER

Herausgegeben von STATISTIK AUSTRIA



Wien 2021

## **Auskünfte**

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse

Guglgasse 13  
1110 Wien  
Tel.: +43 1 711 28-7070  
e-mail: [info@statistik.gv.at](mailto:info@statistik.gv.at)  
Fax: +43 1 715 68 28

zur Verfügung.

## **Herausgeber und Hersteller**

STATISTIK AUSTRIA  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
1110 Wien  
Guglgasse 13

## **Für den Inhalt verantwortlich**

BSc MSc Bernhard Prinz  
Tel.: +43 1 711 28-7524  
e-mail: [bernhard.prinz@statistik.gv.at](mailto:bernhard.prinz@statistik.gv.at)

## **Umschlagfoto**

Cäcilia Bachmann

## **Kommissionsverlag**

Verlag Österreich GmbH  
1010 Wien  
Bäckerstraße 1  
Tel.: +43 1 610 77-0  
e-mail: [order@verlagoesterreich.at](mailto:order@verlagoesterreich.at)

ISBN 978-3-903264-97-7

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

© STATISTIK AUSTRIA

Printpublikation Artikelnummer: 20-8140-17; Preis: 15,00 Euro

**Wien 2021**

# Vorwort

Auf Basis wissenschaftlich hochwertiger Statistiken und Analysen zeichnet Statistik Austria ein umfassendes und objektives Bild der österreichischen Gesellschaft und Wirtschaft. Mit den Zahlen und Daten liefert Statistik Austria die Grundlage für eine faktenorientierte öffentliche Debatte, die empirische Forschung und evidenzbasierte Entscheidungen in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, etwa zu den Herausforderungen und Weichenstellungen am Arbeitsmarkt, im Bildungswesen und in der Sozial- und Wirtschaftspolitik.

Die Publikation „Statistik der Körperschaftsteuer 2017“ bietet umfassende Tabellen über Gewinne bzw. Verluste und Bilanzkorrekturen von juristischen Person, über das zu versteuernde Einkommen, die festgesetzte Körperschaftsteuer und die Abgabenschuld bzw. Gutschrift. Unterscheidungsmerkmale sind dabei Rechtsformen, Wirtschaftsbereiche sowie regionale Zugehörigkeit (Bundesländer und NUTS-Einheiten). Zusätzlich zu den Gesamttabellen werden Steuer- und Nullfälle und – infolge der 2005 eingeführten Gruppenbesteuerung – Unternehmensgruppen gesondert ausgewiesen. Eine weitere Darstellung unterscheidet buchführungspflichtige von nichtbuchführungspflichtigen Körperschaften.

Der relativ große Abstand zwischen Veröffentlichungszeitpunkt und Berichtszeitraum ist darauf zurückzuführen, dass die Körperschaftsteuerstatistik auf von der Finanzverwaltung erlassenen Bescheiden aufbaut. Um hinreichend vollzählige Daten zur Verfügung zu haben, kann die Datenübernahme von der Finanzverwaltung erst dreieinhalb Jahre nach Ende des jeweiligen Berichtsjahres erfolgen, da die Veranlagung von Unternehmensgruppen und Körperschaften mit großem steuerpflichtigen Gewinn bzw. Verlust oft erst nach mehreren Jahren abgeschlossen ist.



Prof. Dr. Tobias Thomas

Fachstatistischer Generaldirektor der STATISTIK AUSTRIA

Wien, im November 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Anmerkungen</b> .....	<b>13</b>
<b>Ergebnisse für das Jahr 2017</b> .....	<b>13</b>
<b>1 Datenerhebung und -aufbereitung</b> .....	<b>17</b>
1.1 Rechtsgrundlage der Statistik .....	17
1.2 Körperschaftsteuerrechtliche Begriffe .....	17
1.2.1 Arten der Steuerpflicht .....	17
1.2.2 Persönliche Steuerbefreiungen (§ 5 und § 6) .....	18
1.2.3 Sachliche Steuerbefreiungen .....	18
1.2.4 Ermittlung des Einkommens .....	19
1.2.5 Steuertarif .....	19
1.2.6 Mindestbesteuerung (§ 24 Abs. 4) .....	19
1.3 Die Gruppenbesteuerung (§ 9) .....	20
1.3.1 Gruppenmitgliedschaft .....	20
1.3.2 Ermittlung des Gruppenergebnisses .....	21
1.4 Aufarbeitung .....	22
1.4.1 Datenübernahme .....	22
1.4.2 Ergänzung von Datensätzen .....	22
1.4.3 Datenbestand .....	23
1.5 Bemerkungen zum Tabellenteil .....	23
1.5.1 Aufbau und Struktur der Tabellen .....	23
1.5.2 Berechnungsschema .....	24
1.5.3 Gliederungskriterien .....	26
1.6 Erhebungsmerkmale .....	28
1.6.1 Veranlagungsebene .....	28
1.6.2 Unternehmensebene .....	30
1.6.3 Bilanzmerkmale auf Unternehmensebene .....	30
<b>2 Hauptergebnisse</b> .....	<b>38</b>
2.1 Gesamtüberblick .....	38
2.2 Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, der Einkommensteuer und des Spruchbetrages .....	40
2.2.1 Unternehmensebene .....	40
2.2.2 Veranlagungsebene .....	45
2.3 Einkommensklassen .....	48
2.4 Rechtsformen .....	50
2.5 Wirtschaftsbereiche .....	53
2.6 Bundesländer .....	56
2.7 Unternehmensgruppen .....	58
2.7.1 Übersicht und Entwicklung .....	58
2.7.2 Regionale und wirtschaftliche Zuordnung .....	61

## Übersichtstabellen

Übersicht 1	Anteil der Körperschaftsteuer 2017 am zu versteuernden Einkommen .....	50
Übersicht 2	Anteile der Rechtsformen am Körperschaftsteueraufkommen 1970 bis 2017 .....	51
Übersicht 3	Durchschnittliche Körperschaftsteuer 2017 nach Rechtsformen .....	53
Übersicht 4	Durchschnittliche Körperschaftsteuer 2017 nach Wirtschaftsbereichen .....	54
Übersicht 5	Anzahl der Gruppenangehörigen 2006 bis 2017 .....	58
Übersicht 6	Rechtsformen von Gruppenangehörigen und einzeln veranlagten Körperschaften 2017 .....	59
Übersicht 7	Haupterhebungsmerkmale der Gruppen 2007 bis 2017 .....	59
Übersicht 8	Nachversteuerte Gewinne abzüglich ausländischer Verluste 2006 bis 2017 .....	61
Übersicht 9	Kleine Gruppen mit einheitlichem ÖNACE-Code 2017 nach Gruppengröße .....	62
Übersicht 10	Anteil des durch den ÖNACE-Code repräsentierten Absolutbetrags des Einkommens 2017 .....	63

## Grafiken

Grafik 1	Einzel- und Gruppenveranlagungen 2017 .....	39
Grafik 2	Veranlagungs- und Unternehmensebene 2017 .....	40

## Texttabellen

Tabelle 1	Haupterhebungsmerkmale der Körperschaftsteuerstatistik 2007 bis 2017 .....	38
Tabelle 2a	Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb / des zu versteuernden Einkommens der unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen, die zur Führung von Büchern nach dem Unternehmensrecht verpflichtet sind (§ 7 Abs 3 KStG) .....	41
Tabelle 2b	Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der daraus resultierenden Körperschaftsteuer aller Körperschaftsteuerpflichtigen .....	46
Tabelle 3	Haupterhebungsmerkmale 2017 nach zu versteuerndem Einkommen .....	48
Tabelle 4	Veränderung der Haupterhebungsmerkmale 2016/2017 nach zu versteuerndem Einkommen .....	49
Tabelle 5	Haupterhebungsmerkmale 2017 nach zu versteuerndem Einkommen und Veranlagungsarten .....	49
Tabelle 6	Haupterhebungsmerkmale 2017 nach Rechtsformen .....	51
Tabelle 7	Veränderung der Haupterhebungsmerkmale 2016/2017 nach Rechtsformen .....	52
Tabelle 8	Haupterhebungsmerkmale von Null- bzw. Steuerfällen 2017 nach Rechtsformen ..	52
Tabelle 9	Haupterhebungsmerkmale 2017 nach Wirtschaftsbereichen .....	53
Tabelle 10	Haupterhebungsmerkmale von Null- und Steuerfällen 2017 nach Wirtschaftsbereichen .....	55
Tabelle 11	Haupterhebungsmerkmale 2017 nach Wirtschaftsbereichen und Veranlagungsarten .....	56
Tabelle 12	Haupterhebungsmerkmale 2017 nach Bundesländern .....	56
Tabelle 13	Veränderung der Haupterhebungsmerkmale 2016/2017 nach Bundesländern .....	57
Tabelle 14	Haupterhebungsmerkmale 2017 nach Bundesländern und Veranlagungsarten .....	57
Tabelle 15	Gruppenangehörige und Positives Einkommen 2017 nach Stufen des festgestellten Einkommens .....	60
Tabelle 16	Verlustabzug 2007 bis 2017 .....	60
Tabelle 17	Körperschaftsteuerpflichtige 2017 nach Bundesländern .....	62
Tabelle 18	Haupterhebungsmerkmale von Gruppenangehörigen 2017 nach Wirtschaftsbereichen und Feststellungsart .....	63
Tabelle 19	Haupterhebungsmerkmale von Gruppen und Gruppenangehörigen 2017 nach Wirtschaftsbereichen .....	64

## Abkürzungen und Zeichenerklärung

### Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AVOG	Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BGBI.Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
EH	Einzelhandel
Erbr. v.	Erbringung von
Erz.	Erzeugung
EStG	Einkommensteuergesetz
H. v.	Herstellung von
gem.	gemäß
Ges.betr.	Gesamtbetrag
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GH	Großhandel
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KESt	Kapitalertragsteuer
KöSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
lt.	laut
m.	mit
NUTS	Europäische Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik
o.	ohne
ÖNACE	Österreichische Systematik der Wirtschaftstätigkeiten
u.	und
v.	von
Z	Ziffer
Zl.	Zahl

### Zeichenerklärung

-	Zahlenwert ist gleich Null
0	Zahlenwert ist von Null verschieden, aber kleiner als die Hälfte der ausgewiesenen Einheit
G	Zahlenwert wird nicht veröffentlicht, da weniger als 3 Meldeeinheiten direkt oder indirekt dazu beitragen („geheim“)





# ZUSAMMENFASSUNG





## Allgemeine Anmerkungen

Bei der Körperschaftsteuerstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung mit sekundärstatistischem Charakter. Es werden die Steuerdaten der Finanzverwaltung ausgewertet.

Der Körperschaftsteuer unterliegen die Einkommen juristischer Personen. Im Rahmen der Gruppenbesteuerung können bei Unternehmensgruppen auch Verluste ausländischer Körperschaften bei der Gewinnermittlung berücksichtigt werden. Der Steuersatz beträgt 25%, wobei aber für bestimmte Rechtspersönlichkeiten Steuerbefreiungen bzw. -ermäßigungen vorgesehen sind.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt getrennt nach Steuer- und Nullfällen, nach einzelveranlagten Unternehmen und Gruppenveranlagungen, sowie nach buch- und nichtbuchführungspflichtigen Körperschaften. Zudem werden die Ergebnisse nach Einkommensstufen, Rechtsformen, Wirtschaftsbereichen und regional nach Bundesländern und NUTS-Einheiten gegliedert dargestellt.

## Ergebnisse für das Jahr 2017

Im Berichtsjahr wurden 151.197 Veranlagungen durchgeführt, damit stieg die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr um 2,7%. In 97,1% aller Fälle handelte es sich dabei um einzelne Körperschaften, in nur 2,9% der Fälle, oder 4.413 Mal, erfolgte die Veranlagung für eine Unternehmensgruppe. Das Verhältnis zwischen Steuer- und Nullfällen veränderte sich im Vergleich zum Vorjahr leicht, der Anteil der Steuerfälle lag bei 61,7% (2016 waren es 61,2%).

Das zu versteuernde Einkommen stieg im Jahr 2017 um 2.687 Mio. € bzw. 8,2% gegenüber dem Vorjahr und belief sich auf insgesamt 35.485 Mio. Euro. Analog dazu stieg auch die festgesetzte Körperschaftsteuer um 8,0%. Insgesamt brachten die veranlagten Körperschaften im Jahr 2017 8.973 Mio. € an Körperschaftsteuer auf.

Wie die Jahre zuvor entfiel auch 2017 auf die wenigen einkommensstärksten Unternehmen der Großteil des Körperschaftsteueraufkommens. So erbrachten 2,8% der Veranlagungsfälle mit einem Einkommen von mindestens 1 Mio. € 75,1% des gesamten Steueraufkommens. Auf der anderen Seite entfielen auf 72,1% der Veranlagungsfälle mit keinem oder weniger als 40.000 € zu versteuerndem Einkommen nur 2,7% der geleisteten Körperschaftsteuer.

Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung stellten mit 86,9% den weitaus größten Anteil an den Veranlagungsfällen; sie erbrachten 46,7% des Körperschaftsteueraufkommens. Die Aktiengesellschaften hatten zwar lediglich einen Anteil von 0,4% (531 Fälle), trugen aber 3,8% zum gesamten Steueraufkommen bei.

Trotz des geringen zahlenmäßigen Anteils (2,9%) der Unternehmensgruppen an allen Veranlagungsfällen erbrachten sie 42,1% (14.931 Mio. Euro) des gesamten zu versteuernden Einkommens. In dieser Summe bereits berücksichtigt sind die Verluste bzw. nachzuversteuernden Gewinne ausländischer Gruppenmitglieder. Im Jahr 2017 wurden mehr Gewinne nachversteuert als Verluste geltend gemacht, in Summe waren das 95 Mio. €. Der Anteil am Körperschaftsteueraufkommen, der auf Unternehmensgruppen entfiel, betrug 41,7% (3.740 Mio. Euro).

Während der primäre Sektor im Jahr 2017 auf 1,1% der Veranlagungsfälle und 0,5% des Körperschaftsteueraufkommens kam, erbrachten die 18,7% der Veranlagungsfälle des sekundären Sektors rund 32,4% des Steueraufkommens. Die Unternehmen, die dem Dienstleistungssektor angehörten (das waren 80,2%), trugen 67,1% zum Körperschaftsteueraufkommen bei.

Die regionale Analyse – bei Unternehmensgruppen und Unternehmen mit mehreren Standorten erfolgt die Veranlagung am Sitz des Gruppenträgers bzw. der Geschäftsleitung – bestätigte Wien wieder als gewichtigstes Bundesland (30,4% der Veranlagungsfälle und 35,2% des Körperschaftsteueraufkom-

mens). Deutlich dahinter lagen Niederösterreich und Oberösterreich mit 14,8% bzw. 13,8% der Veranlagungsfälle. Das kleinste Bundesland Burgenland wies auch die geringsten Anteile bei den Veranlagungsfällen (2,6%) und beim Steueraufkommen (1,7%) auf.





# 1 Datenerhebung und -aufbereitung

## 1.1 Rechtsgrundlage der Statistik

Die rechtliche Grundlage für die statistische Auswertung der Körperschaftsteuerveranlagungen ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen und der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Statistik der Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie Transferzahlungen (Steuerstatistik-Verordnung), BGBl. II Nr. 229/2003<sup>1</sup>, mit der statistische Erhebungen über die Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie über Transferzahlungen angeordnet wurden.

Die Besorgung dieser Bundesstatistik, welche im Wesentlichen die Aufarbeitung, Auswertung und Veröffentlichung umfasst, obliegt nach dem Bundesstatistikgesetz 2000<sup>2</sup> der Statistik Austria als Rechtsnachfolger des Österreichischen Statistischen Zentralamts.

## 1.2 Körperschaftsteuerrechtliche Begriffe

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Körperschaftsteuer bildet ab der Veranlagung für das Jahr 1989 das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG)<sup>3</sup>. Außerdem finden steuerrechtliche Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG)<sup>4</sup> und einschlägiger Nebengesetze Anwendung. Die für die statistische Auswertung wichtigsten Bestimmungen dieser Gesetze werden im Folgenden erläutert.

### 1.2.1 Arten der Steuerpflicht

Das Körperschaftsteuergesetz unterscheidet zwischen unbeschränkter (sämtliche Einkünfte umfassender) und beschränkter (nur bestimmte Einkünfte umfassender) Steuerpflicht.

**Unbeschränkt** körperschaftsteuerpflichtig sind Körperschaften, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Als Körperschaften gelten (§ 1 Abs. 2):

- Juristische Personen des privaten Rechts:
  - Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung)
  - Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
  - Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
  - Sonstige juristische Personen des privaten Rechts
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2)
- Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen (§ 3)

Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte iSd § 2 EStG 1988.

**Beschränkt** körperschaftsteuerpflichtig sind (§ 1 Abs. 3):

- Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben. Als solche gelten:

<sup>1</sup> Zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 477/2020

<sup>2</sup> BGBl. I Nr.163/1999

<sup>3</sup> BGBl. I Nr.401/1988 in der für das Veranlagungsjahr geltenden Fassung. Paragraphen, die im Folgenden ohne weiteren Zusatz zitiert werden, beziehen sich auf dieses Gesetz.

<sup>4</sup> BGBl. I Nr.400/1988 in der für das Veranlagungsjahr geltenden Fassung.

- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einer inländischen juristischen Person vergleichbar sind
- Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen
  
- Inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Körperschaften, soweit sie nach § 5 von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit sind

Der Umfang der beschränkten Steuerpflicht, die sich nur auf bestimmte inländische Einkünfte erstreckt, ist in § 21 geregelt.

Für unbeschränkt Steuerpflichtige ist lt. § 15 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG)<sup>5</sup> jenes Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Ort der Geschäftsleitung bzw. der Sitz befindet. Für beschränkt Steuerpflichtige ist nach § 23 AVOG das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die wertvollste Steuerquelle befindet. Abhängig von der Größe der Körperschaft liegt die sachliche Zuständigkeit entweder bei den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 13 AVOG) oder den Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis (§ 14 AVOG).

### 1.2.2 Persönliche Steuerbefreiungen (§ 5 und § 6)

Von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht sind u.a. befreit:

- Staatliche Monopolbetriebe, soweit sie nicht in eine privatrechtliche Form gekleidet sind
- Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. keine Gewinnerzielungsabsicht)
- Beteiligungsfondsgesellschaften
- Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform
- Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen
- Pensions- und Unterstützungs- und Mitarbeitervorsorgekassen unter bestimmten Voraussetzungen
- Kleine Versicherungsvereine
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (z. B. Winzer- oder Molkereigenossenschaften)
- Gemeinnützige Bauvereinigungen
- Privatstiftungen
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts unter bestimmten Voraussetzungen
- Berufsvereinigungen unter bestimmten Voraussetzungen
- Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften

### 1.2.3 Sachliche Steuerbefreiungen

Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile bei der empfangenden Gesellschaft außer Ansatz (§ 10, Schachtelprivileg).

Weiters bleiben auch alle Einlagen und Beiträge bei der Einkommensermittlung der Körperschaft außer Ansatz, wenn diese Vermögenszugänge von Personen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, Mitglieder oder in ähnlicher Eigenschaft (Mitgliedsbeiträge) geleistet werden (§ 8 Abs. 1).

---

<sup>5</sup> BGBl. I Nr.194/1961 in der für das Veranlagungsjahr geltenden Fassung.

## 1.2.4 Ermittlung des Einkommens

Das Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den in § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes beschriebenen Einkunftsarten (ausgeschlossen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) nach Ausgleich mit Verlusten und nach Abzug der Sonderausgaben und des Freibetrages für begünstigte Zwecke. Wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetzes.

Ein Verlustabzug (Verlustvortrag) gem. § 18 Abs. 6 EStG iVm § 8 Abs. 4. Z 2 steht Körperschaftsteuerpflichtigen im Ausmaß von 75% des Gesamtbetrags der jährlichen Einkünfte zu. Insoweit die Verluste im laufenden Jahr nicht abgezogen werden können, sind sie in den folgenden Jahren unter Beachtung dieser Grenze abzuziehen.

### a. Buchführungspflicht

Buchführungspflichtige Körperschaften sind alle jene juristischen Personen, die nach dem Unternehmensrecht oder anderen gesetzlichen Vorschriften bzw. aufgrund von Überschreitungen bestimmter Umsatz-, Einheitswert- oder Gewinn Grenzen zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet sind (§§ 124 ff BAO).

Einkünfte von buchführungspflichtigen Körperschaften werden grundsätzlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt (§ 7 Abs. 3). Bei nichtbuchführungspflichtigen Körperschaften werden Einkünfte aus allen Einkunftsarten getrennt erfasst.

### b. Ermittlungszeitraum

Die Körperschaftsteuer wird nach dem Einkommen bemessen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat. Weicht bei buchführenden Steuerpflichtigen das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewinn als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet (§ 7 Abs. 4 und 5).

## 1.2.5 Steuertarif

### a. Steuersatz (§ 22)

Die Körperschaftsteuer vom Einkommen beträgt ab dem Jahr 2005 25% (bis 2004: 34%)<sup>6</sup>.

Bei Privatstiftungen werden in- und ausländische Kapitalerträge, private Grundstücksveräußerungen, Beteiligungsveräußerungen, sowie bestimmte Wertpapierverkäufe mit 25% besteuert (Zwischensteuer).

### b. Ermäßigungen (§ 23)

Bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, ist vor Anwendung des Steuersatzes ein Betrag von bis zu 10.000 € (bis 2013: 7.300 €) vom positiven Einkommen abzuziehen.

## 1.2.6 Mindestbesteuerung (§ 24 Abs. 4)

Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften haben seit 1994 für jedes Vierteljahr eine Mindeststeuer zu entrichten. In der Regel beträgt die Mindestkörperschaftsteuer 5% der gesetzlichen Min-

<sup>6</sup> 1994-2004: 34%; 1989-1993: 30%.



desthöhe des Grund- oder Stammkapitals. Die Senkung des Mindeststammkapital von 35.000 € auf 10.000 € ab 1.7.2013 wurde am 1.3.2014 wieder rückgängig gemacht. GmbHs mit reduzierter Stammeinlage müssen ihr Stammkapital bis 28.2.2024 wieder erhöhen. Eine Gründung mit 10.000 € Stammeinlage ist bei Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung nach §10b GmbH-Gesetz weiterhin möglich.

Für sämtliche Neugründungen gilt eine reduzierte Mindest-KöSt. Wird der Jahresgewinn von 2.000 € nicht überschritten, beläuft sich die Mindestköst in den ersten 5 Jahren auf 500 € pro Jahr, in den folgenden 5 Jahren auf jährlich 1.000 €. Mindestkörperschaftsteuer ist in jenem Umfang, in dem sie die tatsächliche Körperschaftsteuerschuld übersteigt, auf die in den folgenden Jahren entstehende tatsächliche Körperschaftsteuerschuld als Vorauszahlung anrechenbar.

### **1.3 Die Gruppenbesteuerung (§ 9)**

Das Körperschaftsteuergesetz sieht ab dem Veranlagungsjahr 2005 die Möglichkeit einer Gruppenbesteuerung für Unternehmensgruppen vor. Sie ersetzt die bis dahin geltende Regelung zur Besteuerung von Organschaften.

Während für die Bildung einer Organschaft eine finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Unterordnung der Organgesellschaft unter einen Organträger Voraussetzung war, ist für die Bildung einer Unternehmensgruppe eine ausreichende finanzielle Verbindung zwischen Gruppenmitglied und Gruppenträger einzige Bedingung.

Wie schon die Organgesellschaften sind auch Gruppenbeteiligte körperschaftsteuerrechtlich eigene Rechtssubjekte und zur Abgabe einer eigenständigen Körperschaftsteuererklärung verpflichtet. Da Gruppenmitglieder im Unterschied zu den bisherigen Organgesellschaften wirtschaftlich und organisatorisch vom Gruppenträger unabhängig sind, wird das Ergebnis zunächst bei jedem Gruppenbeteiligten gesondert festgestellt. Darauf aufbauend werden die Einzelergebnisse in einer Gruppenveranlagung zusammengefasst (siehe auch 1.3.2 und 1.5.1).

#### **1.3.1 Gruppenmitgliedschaft**

Eine Unternehmensgruppe besteht aus einem Gruppenträger („beteiligte Körperschaft“) und mindestens einem Gruppenmitglied („Beteiligungskörperschaft“).

Voraussetzung für eine Gruppenbeziehung ist eine finanzielle Verbindung von über 50% (Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital und Stimmrechte). Ist ein Gruppenträger nicht ausreichend unmittelbar an einem Gruppenmitglied beteiligt, kann eine Beteiligung auch mittelbar über andere Gruppenmitglieder oder über eine Personengesellschaft hergestellt werden.

##### **a. Gruppenträger (§ 9 Abs. 3)**

Gruppenträger können nur unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Kreditinstitute) sein oder inländische Zweigniederlassungen ausländischer EU- und EWR-Kapitalgesellschaften.

Auch mehrere Körperschaften, die obige Bedingungen erfüllen, können als Beteiligungsgemeinschaft die Gruppenträgerfunktion übernehmen. Das wird vornehmlich dann der Fall sein, wenn eine einzelne Körperschaft nicht allein über die notwendige finanzielle Beteiligung an einem Gruppenmitglied verfügt<sup>7</sup>.

---

<sup>7</sup> Bei Beteiligungsgemeinschaften muss eine Körperschaft über ein Beteiligungsausmaß von mindestens 40% verfügen („Hauptbeteiligter“). Alle anderen Körperschaften („Minderbeteiligte“) müssen zu mindestens 15% beteiligt sein.

## b. Gruppenmitglieder

Als Gruppenmitglieder kommen nur unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in Frage oder ihnen vergleichbare ausländische Körperschaften, die dem Gruppenträger oder einem Mitglied direkt finanziell verbunden sind (§ 9 Abs. 2). Gruppenmitglieder können nicht Mitbeteiligte einer Beteiligungsgemeinschaft sein.

Die Bildung einer Gruppe und die Mitgliedschaft in einer Gruppe sind für alle Beteiligten optional. Eine Unternehmensgruppe muss für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren bestehen, d.h. das steuerlich maßgebliche Ergebnis muss von mindestens drei jeweils zwölf Monate umfassenden Wirtschaftsjahren zugerechnet werden. Scheidet ein Gruppenmitglied vorzeitig aus einer Unternehmensgruppe aus, muss eine neuerliche Veranlagung jener steuerlichen Verhältnisse erfolgen, die sich ohne Gruppenzugehörigkeit ergeben hätten (§ 9 Abs. 10).

### 1.3.2 Ermittlung des Gruppenergebnisses

#### a. Formaler Ablauf

Zunächst ermittelt jedes Unternehmen einer Gruppe sein zu versteuerndes Einkommen unabhängig von den anderen Gruppenmitgliedern. Es ergeht an jede Körperschaft ein Feststellungsbescheid, der später als Basis für die Veranlagung der Gruppe dient.

Gibt es in einer Gruppe mehr als eine hierarchische Ebene (z.B. im Falle einer mittelbaren Beteiligung), erfolgt eine stufenweise Ergebniszurechnung. Dabei wird das steuerliche Ergebnis jeweils dem nächst höheren, ausreichend beteiligten Gruppenmitglied zugerechnet. Zuletzt werden beim Gruppenträger alle Ergebnisse zusammengefasst und die Gruppe wird veranlagt. Der Veranlagungsbescheid für die Unternehmensgruppe ergeht an den Gruppenträger.

Bei unterschiedlichen Wirtschaftsjahren wird das Ergebnis des Gruppenmitgliedes jenem Jahr zugerechnet, in dem das Wirtschaftsjahr des Gruppenträgers endet. Aufgrund der stufenweisen Zurechnung von Unternehmensergebnissen ist bei unterschiedlichen Wirtschaftsjahren im Hinblick auf die endgültige Ergebniszurechnung zum Gruppenträger eine mehrjährige Verschiebung möglich.

#### b. Ergebniszurechnung (§ 9 Abs. 6)

Unabhängig vom konkreten Ausmaß der Beteiligung erfolgt bei inländischen Gruppenmitgliedern eine 100%ige Ergebniszurechnung zum Gruppenträger. Handelt es sich beim Gruppenträger um eine Beteiligungsgemeinschaft, wird das Unternehmensergebnis aliquot auf die beteiligten Körperschaften aufgeteilt.

Bei ausländischen Gruppenmitgliedern können lediglich Unternehmensverluste zugerechnet werden. Die Zurechnung von Auslandsverlusten geschieht, anders als bei inländischen Gruppenmitgliedern, im tatsächlichen Ausmaß der Beteiligung. Zuzurechnende Verluste können aber seit der Veranlagung 2015 nur im Ausmaß von 75% der Summe der eigenen Einkommen sämtlicher unbeschränkt steuerpflichtiger Gruppenmitglieder sowie des Gruppenträgers berücksichtigt werden. Insoweit dabei die Verluste im laufenden Jahr nicht berücksichtigt werden können, sind sie in folgenden Jahren als vorzugsfähige Verluste des Gruppenträgers abzuziehen.

Kann bei einem ausländischen Gruppenmitglied ein Verlust mit einem (ausländischen) Gewinn verrechnet werden, hat eine Nachverrechnung in diesem Ausmaß beim inländischen Beteiligten zu erfolgen.

Scheidet ein ausländisches Mitglied aus der Unternehmensgruppe aus, ist dem inländischen Beteiligten ein Gewinn in Höhe aller noch nicht nachverrechneten Verluste dieses Mitglieds zuzurechnen.

### **c. Vor- und Außergruppenverluste**

Vortragsfähige Verluste iSd § 8 Abs. 4 Z 2 eines Gruppenmitgliedes, die nicht innerhalb der Unternehmensgruppen entstanden sind, können nur bis zur Höhe des eigenen Gewinns des Gruppenmitglieds verrechnet werden (§ 9 Abs. 6 Z 4). Das gilt sowohl für Vorgruppenverluste (d.s. Verluste, die vor Wirksamwerden der Gruppe entstanden sind) als auch für Außergruppenverluste (d.s. Verluste, die umgründungsbedingt durch Übernahme eines Gruppenmitgliedes entstanden sind).

Bei Gruppenträgern sind sowohl Vor- als auch Außergruppenverluste mit bis zu 75% des Gesamtgruppengewinns verrechenbar.

### **d. Abschreibungen (§ 9 Abs. 7)**

Teilwertabschreibungen und -zuschreibungen auf Beteiligungen an Gruppenmitgliedern sind steuerneutral.

Der Firmenwert von vor dem 1. März 2014 erworbenen inländischen Beteiligungen kann bis zu 50% der Anschaffungskosten der Beteiligung linear auf 15 Jahre abgeschrieben werden. Für Beteiligungen, die nach dem 1. März 2014 angeschafft wurden, steht keine Firmenwertabschreibung mehr zu.

### **e. Mindestbesteuerung und Steuerumlage**

Die zu entrichtende Mindeststeuer einer Unternehmensgruppe entspricht der Summe der vorgeschriebenen Mindeststeuer aller an einer Gruppe beteiligten Körperschaften.

Die einzelnen Gruppenmitglieder sind verpflichtet, dem Gruppenträger die auf sie entfallenden Steuerbeträge zu ersetzen. Diese Steuerumlagen sind steuerneutral (§ 9 Abs. 6 Z 5).

## **1.4 Aufarbeitung**

### **1.4.1 Datenübernahme**

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die Veranlagung, insbesondere bei Großfällen, auch nach mehreren Jahren noch nicht abgeschlossen ist. Es hat sich darüber hinaus gezeigt, dass sich gerade bei großen Unternehmensgruppen die Veranlagung noch weiter verzögert, da die Veranlagung einer Unternehmensgruppe erst dann abgeschlossen werden kann, wenn die Feststellungsbescheide aller Gruppenbeteiligten vorliegen.

Aus diesem Grund erfolgte die Übernahme der Daten des Jahres 2017 für die jährliche Körperschaftsteuerstatistik vom Bundesrechenzentrum erst im Mai 2021. Die späte Datenübernahme hatte vor allem den Zweck, die weitest gehende Vollständigkeit bei Großfällen und Gruppen zu gewährleisten.

### **1.4.2 Ergänzung von Datensätzen**

Bei 405 Körperschaften, die nicht in den übernommenen Datensätzen gefunden werden konnten, wurde anhand von bereits abgegebenen Erklärungsdaten näherungsweise der Feststellungs- bzw. Veranlagungsbescheid ergänzt. Es handelte sich dabei um Körperschaften, die in den Vorjahren als Großfälle identifiziert wurden (steuerpflichtiger Gewinn bzw. steuerlicher Verlust im Vorjahr größer als 1,5 Mio. €), um Angehörige einer Unternehmensgruppe oder um Körperschaften, von denen bereits vollständige Erklärungsdaten, aber noch keine Bescheiddaten vorhanden waren.

Für 66 Unternehmensgruppen wurde eine näherungsweise Berechnung der Gruppenveranlagung aus den Feststellungsdaten durchgeführt und ebenfalls ergänzt.

### 1.4.3 Datenbestand

Im Rahmen umfangreicher Plausibilitätskontrollen wurden alle Fälle auf inhaltliche Richtigkeit überprüft. Weiters wurden alle Großfälle und die größten Unternehmensgruppen auf ihre richtige Branchen- und Rechtsformzuordnung geprüft. Aufgrund des Umfangs der Datenmasse kann diese genaue Prüfung nur für Großfälle durchgeführt werden.

Bei den Leerfällen handelt es sich um Evidenzfälle der Finanzverwaltung ohne jegliche Wertangabe. Sie wurden aus der Aufarbeitungsmasse ausgeschieden und scheinen in den Tabellen nicht auf.

Aufbauend auf diese Ergebnismasse erfolgte die Aggregation der geprüften Einzeldaten und ihre tabellarische Darstellung.

Übersicht über die Teilmassen der Körperschaftsteuerstatistik 2017	
übernommene Datensätze	169.047
Entnommene Leerfälle	-2.233
Ergänzte Gruppenfälle	117
Ergänzte Gruppenbescheide	66
Ergänzte Einzel- und Großfälle	288
<b>Ergebnismasse</b>	<b>167.285</b>
Davon:	
<b>Veranlagungsbescheide</b>	
Einzelfallveranlagungen	146.784
Gruppenveranlagungen	4.413
<b>Feststellungsbescheide</b>	
Gruppenträger	4.413
Gruppenmitglieder	11.675

Q: STATISTIK AUSTRIA.

## 1.5 Bemerkungen zum Tabellenteil

### 1.5.1 Aufbau und Struktur der Tabellen

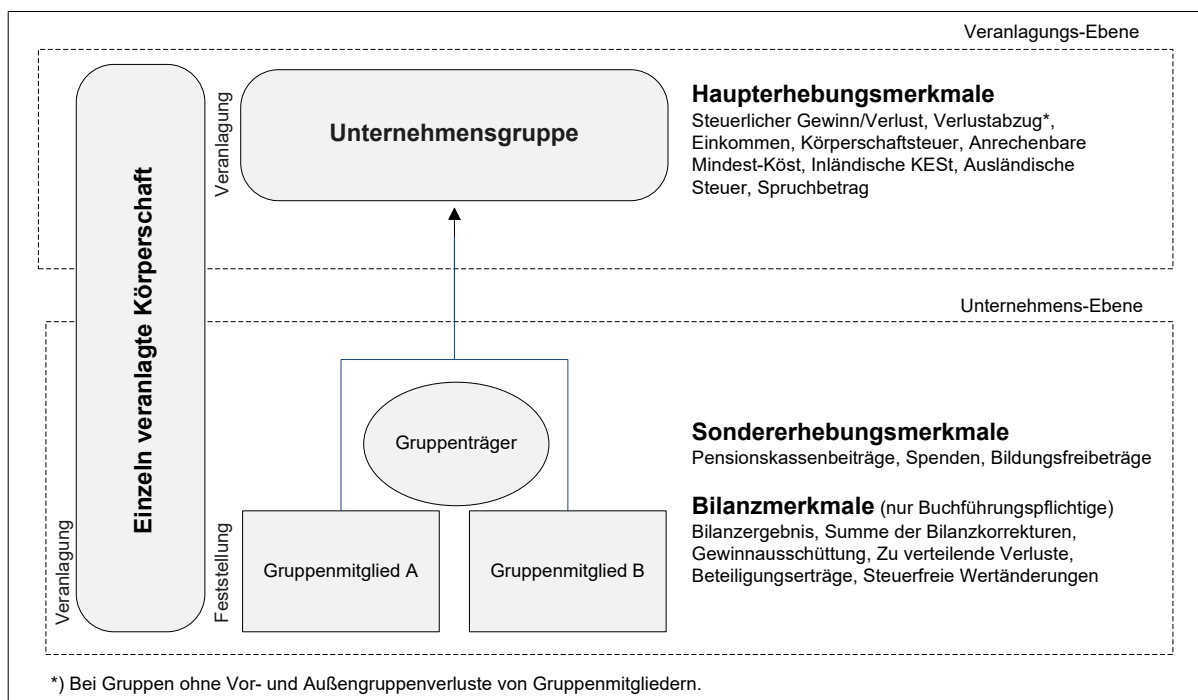
Der Tabellenaufbau ist seit Einführung der Gruppenbesteuerung im Jahr 2005 zweigeteilt. Da bei Körperschaften, die einer Gruppe angehören, bestimmte Merkmale entweder nur im Feststellungsbescheid oder nur in der Gruppenveranlagung aufscheinen, musste die tabellarische Darstellung in zwei Abschnitte bzw. Ebenen geteilt werden: Veranlagungs- und Unternehmensebene.

Die Merkmale Steuerpflichtiger Gewinn und Verlust, Verlustabzug, Einkommen, Körperschaftsteuer, einbehaltene Steuern und der Spruchbetrag liegen für Gruppenbeteiligte nur auf Gruppen- bzw. Veranlagungsebene vor.

Alle anderen Merkmale (Rücklagen und Gewinn mindernde Freibeträge sowie Bilanzergebnisse und Bilanzkorrekturen) sind auch bei Gruppenbeteiligten auf der Unternehmensebene vorhanden. Eine Unterscheidung zwischen buchführungs- und nichtbuchführungspflichtigen, bzw. unbeschränkt und beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften ist ebenfalls nur auf Unternehmensebene möglich.

Je nachdem, ob eine Körperschaft einzeln veranlagt wurde oder einer Gruppe angehört, liegt den ausgewiesenen Merkmalen auf Unternehmensebene ein Veranlagungsbescheid oder ein Feststellungsbescheid zugrunde.

Inhaltlich sind die ausgewiesenen Merkmale weiterhin auch mit den Jahren vor Einführung der Gruppenveranlagung vergleichbar.



Q: STATISTIK AUSTRIA

### 1.5.2 Berechnungsschema

Zum besseren Verständnis des Zusammenhangs zwischen den wichtigsten quantitativen Merkmalen der Körperschaftsteuerstatistik soll das folgende vereinfachte Berechnungsschema dienen:

Steuerliche Bilanz bzw. saldierte Einkünfte	
+	Nichtausgleichsfähige Verluste
-	Verrechenbare Verluste der Vorjahre (=Wartetastenverluste)
+/-	Ergebnis als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft
-/+	Ausländische Verluste/nachzuersteuernde Gewinne bei Gruppen
= Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust (=Gesamtbetrag der Einkünfte)	
-	Verlustabzug
-	Sonderausgaben
-	Freibetrag für Vereine
= Zu versteuerndes Einkommen	

Q: STATISTIK AUSTRIA

Bei buchführungspflichtigen Körperschaften errechnet sich die steuerliche Bilanz aus dem Ergebnis der unternehmensrechtlichen Bilanz, zu- bzw. abzüglich Bilanzkorrekturen (=steuerliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb). Bei Nichtbuchführungspflichtigen ersetzen die saldierten Einkünfte/Verluste aus den verschiedenen Einkunftsarten die Summe aus Bilanzgewinn/-verlust und Bilanzkorrekturen.

Es findet bereits bei der Ermittlung der steuerlichen Bilanz bzw. der saldierten Einkünfte/Verluste ein Verlustausgleich statt. Als Verlustausgleich wird die Verrechnung von Verlusten innerhalb einer Einkunftsquelle sowie mit Einkünften aus anderen Einkunftsquellen bezeichnet.

Das EStG sieht für Beteiligungen an Gesellschaften oder Gemeinschaften, wenn das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht, und für Betriebe, deren Unternehmensschwerpunkt(e) im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist, Verlustausgleichsbeschränkungen vor. Negative Einkünfte aus diesen oben genannten Betätigungen sind vom Verlustausgleich ausgenommen und werden im Rahmen der nichtausgleichsfähigen Verluste zum Unternehmensergebnis dazu addiert (§ 2 Abs. 2a). Sie können aber in den Folgejahren mit positiven Einkünften aus diesen Betätigungen bzw. Betrieben verrechnet werden (=Wartetastenverluste; verrechenbare Verluste der Vorjahre). Das Ergebnis als Minderbeteiligte an Beteiligungsgemeinschaften wird ebenfalls zur steuerlichen Bilanz hinzugerechnet, um den steuerpflichtigen Gewinn/Verlust festzustellen.

Bei Unternehmensgruppen sind die Verluste ausländischer Gruppenmitglieder abzüglich der nachzuversteuernden ausländischen Gewinne im steuerlichen Gewinn bzw. Verlust der Gruppe enthalten (§ 9 Abs. 9 Z 6). Nicht Teil des Gruppenergebnisses sind allenfalls vorhandene Vor- und Außergruppenverluste von Gruppenmitgliedern.

Aus den steuerlichen Bilanzergebnissen bzw. den saldierten Einkünften zuzüglich bzw. abzüglich der oben genannten Positionen ergibt sich der steuerpflichtige Gewinn/Verlust (=Gesamtbetrag der Einkünfte).

Verluste aus betrieblichen Einkünften, die im Entstehungsjahr nicht verrechnet werden konnten, können zeitlich unbefristet von steuerlichen Gewinnen zum Abzug gebracht werden (§ 18 Abs. 6 EStG). Seit der Steuerreform 2015/2016 sind Verlustvortrag bzw.-abzug auch bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern zeitlich unbefristet möglich (vorher auf 3 Jahre beschränkt). Zu beachten ist dabei die Verlustvortragsgrenze von 75%, d.h. Verluste dürfen nur im Ausmaß von 75% des steuerlichen Gewinnes abgezogen werden (§ 8 Abs. 4 Z 2). Ein über die Verlustvortragsgrenze hinausgehender Verlust kann in die Folgejahre vorgetragen werden.

Als Sonderausgaben abgezogen werden können u.a. Renten und dauernde Lasten sowie Spenden und Steuerberatkungskosten (§ 18 EStG), sofern sie nicht bereits als Betriebsausgaben abziehbar sind.

Gemeinnützigen Vereinen steht nach Abzug von Sonderausgaben ein Freibetrag in Höhe von maximal 10.000 € (bis 2013: 7.300 €) zu (§ 23). Ein nicht wirksam gewordener Freibetrag kann bis 10 Jahre vorgetragen werden.

Aus dem zu versteuernden Einkommen ergibt sich die Körperschaftsteuer bzw. die Abgabenschuld oder Gutschrift im Regelfall wie folgt:

<b>Steuerbetrag lt. Tarif (§22) und E(n) FG</b>	
+	Differenz zur Mindestkörperschaftsteuer
+	Zwischensteuer bei Privatstiftungen
<b>= Körperschaftsteuer</b>	
-	Nichtfestsetzungen
-	anrechenbare ausländische Steuern
-	Anrechenbare Mindestkörperschaftsteuer aus Vorjahren
-	Einbehaltene Steuern
<b>= Abgabenschuld oder Gutschrift</b>	

Q: STATISTIK AUSTRIA

Unterschreitet die Summe aus Steuerbetrag laut Tarif sowie Steuer nach Energieförderungsgesetz die für die jeweilige Rechtsform geltende Mindestkörperschaftsteuer, wird diese Differenz dazu addiert.

Der Steuerbetrag laut Tarif bzw. die Mindestkörperschaftsteuer und **weitere Steuerbeträge** z. B. Zwischensteuern für Privatstiftungen ergeben die in der Broschüre ausgewiesene Körperschaftsteuer.

Um die tatsächliche Abgabenschuld oder Gutschrift zu erhalten, werden von der veranlagten Körperschaftsteuer folgende Beträge abgezogen:

Unter besonderen Umständen kann für einen Teil der veranlagten Körperschaftsteuer eine **Nichtfestsetzung** beantragt werden. Zum einen kann eine Nichtfestsetzung aufgrund von Katastrophenschäden erfolgen oder wenn der Abgabensanspruch gegen den Abgabenschuldner nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand durchgesetzt werden kann (gem. §206 BAO). Zum anderen wird die Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Gewinne, die auf Grund eines Schuldnachlasses im Zuge eines Sanierungsverfahrens erzielt worden sind, nicht festgesetzt (§23a). Bis zum Jahr 2016 war eine Nichtfestsetzung der Körperschaftsteuer aufgrund einer Standortverlegung eines Betriebes oder einer Betriebsstätte bzw. einer Überführung von Wirtschaftsgütern ins europäische Ausland (§6 Z6 EStG und §31 Abs. 2 Z2 EStG) möglich. In einem solchen Fall wurde die Steuerzahlungspflicht erst bei tatsächlicher Veräußerung des Betriebs oder sonstigem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen ausgelöst. Seit dem Jahr 2016 wurde dieses Nichtfestsetzungskonzept durch ein Ratenzahlungskonzept abgelöst.

Auf die veranlagte Körperschaftsteuer anrechenbar sind einige **ausländische Steuern** wie ausländische Körperschaftsteuern des Veranlagungsjahres sowie aus den Vorjahren, von Gruppenmitgliedern angerechnete ausländische Körperschaftsteuern aus den Vorjahren sowie ausländische Quellensteuern. Außerdem sind auch die Vorauszahlungen auf die Immobilienertragsteuer sowie einbehaltene Steuerbeträge wie z.B. Kapitalertragsteuern anrechenbar.

Ebenfalls angerechnet werden kann die in Vorjahren verrechnete Differenz zur Mindestkörperschaftsteuer, sofern die aktuelle veranlagte Körperschaftsteuer die Mindestkörperschaftsteuer übersteigt. Bis zum Jahr 2010 wurde die **anrechenbare Mindestkörperschaftsteuer** vor Berechnung der Körperschaftsteuer angerechnet. Schließlich werden bei Privatstiftungen einbehaltene Zwischensteuern auf die Körperschaftsteuer angerechnet.

### 1.5.3 Gliederungskriterien

Die Darstellung der Steuerpflichtigen erfolgt zum einen getrennt nach Steuer- und Nullfällen, zum anderen nach Einzel- und Gruppenveranlagungen. Zudem werden auf Unternehmensebene sowohl nichtbuchführungspflichtige Körperschaften als auch beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen extra tabelliert. Die wichtigsten Gliederungskriterien sind die Stufen des zu versteuernden Einkommens, Rechtsformen, regionale Merkmale sowie Wirtschaftstätigkeiten.

#### a. Steuer- und Nullfälle

Zu den Steuerfällen zählen Steuerpflichtige, deren Veranlagung ein positives zu versteuerndes Einkommen aufweist. Entscheidend für die Zuordnung eines Veranlagungsfalles zu den Nullfällen ist das Fehlen eines zu versteuernden Einkommens (ein negatives zu versteuerndes Einkommen gibt es per definitionem nicht).

Bis zur Einführung der Mindestbesteuerung (siehe auch Absatz 1.2.6) im Jahr 1994 war daher bei Steuer- bzw. Nullfällen automatisch das Vorhanden- bzw. Nichtvorhandensein eines Körperschaftsteuerbetrages verbunden. Um ab 1994 die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aufrecht zu erhalten,

wurde diese Definition beibehalten, obwohl aufgrund der Mindestbesteuerung auch bei Fällen ohne zu versteuerndem Einkommen eine Körperschaftsteuer vorgeschrieben werden kann. Fälle mit einem positiven zu versteuernden Einkommen werden weiterhin den Steuerfällen zugeordnet, auch wenn die Mindestbesteuerung eine höhere Körperschaftsteuer ergibt als die Anwendung des Steuersatzes (Tarifbesteuerung).

## b. Rechtsform

Die steuerpflichtigen Körperschaften lassen sich folgenden Rechtsformen zuordnen:

- Aktiengesellschaften
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Sparkassen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Private Vereine
- Sonstige körperschaftsteuerpflichtige Rechtsformen (Anstalten, Stiftungen, Vermögensmassen, andere Zweckvermögen, ausländische Körperschaften u. a.)

Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung gibt es eine steigende Anzahl von Körperschaften, die als gemeinnützige GmbH geführt werden und damit von der Mindestbesteuerung und der Buchführungspflicht befreit sind.

Unter der Kategorie der „Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts“ werden vor allem Betriebe der Gebietskörperschaften (zumeist Kommunalbetriebe) subsumiert. Daneben gehören dazu auch Betriebe gewerblicher Art von solchen Rechtsformen, denen öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt (d.s. Kammern, gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften, katholische Orden und Kongregationen, politische Parteien sowie der Gewerkschaftsbund).

## c. Regionale Zuordnung

Im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes und des Beitritts zur Europäischen Union wurde Österreich in Anlehnung an eine entsprechende Gliederung der EU-Staaten in sogenannte NUTS-Einheiten<sup>8</sup> auf drei hierarchischen Ebenen gegliedert.

- Die drei Einheiten der Ebene NUTS 1, das sind Ost-, Süd- und Westösterreich, ergeben sich durch Zusammenfassung von Ländern,
- die Ebene NUTS 2 ist mit den neun Bundesländern identisch,
- die 35 Einheiten der Ebene NUTS 3 ergeben sich durch Zusammenfassung von politischen Bezirken und Gerichtsbezirken.

Für die regionale Zuordnung sind die Postleitzahl des Firmensitzes bzw. die von der Finanzverwaltung vergebene Gemeindekennziffer maßgeblich.

Hinsichtlich der Gliederung von Körperschaften nach regionalen Gesichtspunkten ist zu beachten, dass die Einkünfte aus mehreren, auch örtlich getrennten, Zweigbetrieben in den Ergebnissen desjenigen Regionalbereiches aufscheinen, in dem die Geschäftsleitung bzw. der Sitz des Unternehmens liegt.

<sup>8</sup> NUTS = „Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques“ (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)



## d. Wirtschaftsbereiche

Seit dem Berichtsjahr 1999 wird die Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen<sup>9</sup> aufgegliedert. Diese Branchengliederung folgt der nationalen NACE<sup>10</sup>, aktuell der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (ÖNACE) 2008<sup>11</sup>. In der vorliegenden Publikation sind die Ergebnisse bis zur Ebene der Wirtschaftsgruppen (Dreisteller) tabelliert.

Die Zuordnung der Unternehmen zu den einzelnen Wirtschaftsbereichen erfolgt schwerpunktmäßig nach der hauptsächlich ausgeübten Wirtschaftstätigkeit. Bei Unternehmensgruppen wird diejenige ÖNACE-Kennung vergeben, in die der anteilmäßig größte steuerliche Gewinn bzw. Verlust aller Gruppenangehörigen fällt.

Es wird prinzipiell die Branchenzuordnung aus dem Unternehmensregister der Statistik Austria übernommen. Einzelnen Fällen, die bei der Plausibilitätsprüfung der Branchenzuordnung Unstimmigkeiten aufwiesen, wird eine Branche manuell zugewiesen.

## 1.6 Erhebungsmerkmale

Die tabellarische Darstellung der Ergebnisse findet seit Einführung der Gruppenbesteuerung im Jahr 2005 getrennt nach Veranlagungs- und Unternehmensmerkmalen statt (siehe Absatz 1.5.1).

Folgende Merkmale werden für die Erhebungsmasse ausgewiesen:

### 1.6.1 Veranlagungsebene

#### a. Steuerlicher Gewinn bzw. Verlust/Summe der Einkünfte positiv bzw. negativ

Steuerpflichtiger Gewinn bzw. steuerlicher Verlust bezeichnet bei buchführungspflichtigen Körperschaften den Bilanzgewinn/-verlust nach Berücksichtigung der Bilanzkorrekturen sowie nach Berücksichtigung der verrechenbaren und nichtausgleichsfähigen Verluste.

Bei nichtbuchführungspflichtigen Körperschaften wird die Summe der Einkünfte aus allen Einkunftsarten (außer Einkünfte aus selbständiger Arbeit) errechnet. Auch hier sind die verrechenbaren und nichtausgleichsfähigen Verluste bereits berücksichtigt. Neu ab dem Veranlagungsjahr 2012 ist die Besteuerung von Immobilien- und Grundstücksveräußerungen, die bei den nichtbuchführungspflichtigen Einheiten nun ebenfalls den Einkünften zugezählt werden (siehe auch 2.3.).

Der steuerliche Gewinn/Verlust einer Unternehmensgruppe errechnet sich aus der Summe der Einkommen aller Gruppenmitglieder nach Abzug der Vor- und Außergruppenverluste und dem steuerlichen Gewinn/Verlust des Gruppenträgers.

#### b. Verlustabzug aus Vorjahren gem. § 8 Abs. 4 Z 2 KStG iVm § 18 Abs. 6 EStG

Unter bestimmten Voraussetzungen können bei einem positiven steuerlichen Ergebnis Verluste aus den vorangegangenen Wirtschaftsjahren in Abzug gebracht werden. Für diesen Verlustabzug gilt eine

<sup>9</sup> Gemäß einer Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 9. Oktober 1990.

<sup>10</sup> NACE = "Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne" (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)

<sup>11</sup> Herausgegeben von der Statistik Austria, Bundesanstalt Statistik Österreich, Wien, 2008.

Höchstabzugsgrenze von 75% des Gewinns. Im Falle eines Vorliegens von Sanierungs-, Veräußerungs-, Aufgabe- und Liquidationsgewinnen kann es zu einer Aufhebung der 75%-Grenze kommen.

Vor- und Außergruppenverluste von Gruppenmitgliedern dürfen nur mit eigenen Gewinnen verrechnet werden (75%-Grenze entfällt), Gruppenträger können Vor- und Außergruppenverluste hingegen mit dem Gruppenergebnis verrechnen.

### **c. Verluste ausländischer Gruppenmitglieder**

Verluste ausländischer Gruppenmitglieder werden können seit 2015 nur mehr bis höchstens 75% des inländischen Gruppenergebnisses verrechnet werden (vorher konnten sie unbeschränkt im tatsächlichen Beteiligungsmaß mit dem Gruppenergebnis verrechnet werden)

Um eine doppelte Verlustverwertung zu vermeiden, kommt es bei einer Verrechnung der Auslandsverluste mit ausländischen Gewinnen zu einer nachträglichen Gewinnzurechnung im Inland. In der Spalte „Verluste ausländischer Gruppenmitglieder“ werden Auslandsverluste daher abzüglich nachzuversteuernder Auslandsgewinne ausgewiesen.

### **d. Zu versteuerndes Einkommen**

Der steuerpflichtige Gewinn/steuerliche Verlust bzw. der Gesamtbetrag der Einkünfte, gekürzt um den Verlustabzug aus den Vorjahren und die übrigen Sonderausgaben, ergeben das zu versteuernde Einkommen.

Nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens bemisst sich die Steuer.

### **e. Körperschaftsteuer**

Die Körperschaftsteuer beträgt ab 2005 25% des zu versteuernden Einkommens.

### **f. Anrechenbare Mindestkörperschaftsteuer**

Ist in einem Veranlagungsjahr die berechnete Steuerschuld geringer als die Mindeststeuer, kann diese Differenz in nachfolgenden Jahren verrechnet werden, und zwar mit dem Betrag der veranlagten Körperschaftsteuer, der die Mindeststeuer übersteigt.

### **g. Anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer**

Die vom Schuldner einbehaltene oder übernommene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet.

### **h. Ausländische Steuer**

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, kann eine im Ausland veranlagte Steuer auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden.

### **i. Abgabenschuld bzw. Gutschrift**

Unter Abgabenschuld ist die vorgeschriebene Körperschaftsteuer zu verstehen. Vereinzelt ergibt die Veranlagung infolge hoher Anrechnungsbeträge eine Abgabenschuld von Null bzw. eine Gutschrift.

Bei den Nullfällen kommt es durch die anrechenbare Kapitalertragsteuer häufig zu einer Gutschrift.

## 1.6.2 Unternehmensebene

### **j. Pensionskassenbeiträge gem. § 4 Abs. 4 Z 2 EStG**

Vertraglich festgelegte Pensionskassenbeiträge im Sinne des Pensionskassengesetzes sind unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebsausgaben absetzbar (u.a. Pensionskassenvertrag in Entsprechung mit dem Betriebspensionsgesetz, keine Beitragsübersteigerung von 10% der Lohn- und Gehaltssumme des Anwartschaftsberechtigten).

### **k. Spenden gem. §4a Z 3 EStG**

Spenden an begünstigte Einrichtungen gelten als Betriebsausgaben, sofern sie 10% des Gewinnes des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Zu den begünstigten Einrichtungen zählen Universitäten, Kunsthochschulen, die Akademie der Wissenschaften sowie Einrichtungen, Fonds oder juristische Personen, die mit Forschungs- oder Lehraufgaben betret sind.

### **l. Spenden an Umweltorganisationen und Tierheime gem. §4a Z 2 d-e EStG**

Spenden aus dem Betriebsvermögen zu begünstigten Zwecken für Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und zum Tierschutz in behördlich genehmigten Tierheimen sind bis zu 10% des Vorjahresgewinnes abzugsfähig.

### **m. Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände gem. §4a Z 6 EStG**

Spenden aus dem Betriebsvermögen an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände bis maximal 10% des Gewinnes des Vorjahres sind abzugsfähig, sofern diese Aufzeichnungen hinsichtlich der Spendeneinnahmen führen.

## 1.6.3 Bilanzmerkmale auf Unternehmensebene

Bei buchführungspflichtigen Körperschaften werden auf Unternehmensebene zusätzliche Merkmale ausgewiesen, die mit der Bilanzierung in Zusammenhang stehen.

Neben dem Ergebnis der Unternehmensbilanz werden auch einige Bilanzkorrekturen dargestellt, die zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns bzw. Verlusts angegeben werden müssen (steuerliche Mehr-/ Weniger-Rechnung).

### **a. Bilanzgewinn bzw. -verlust**

Unter Bilanzgewinn/-verlust wird bei buchführungspflichtigen Körperschaften das Ergebnis der Unternehmensbilanz vor Verrechnung der Bilanzkorrekturen erfasst.

### **b. Summe der Bilanzkorrekturen**

Zur Ermittlung des zu versteuernden Gewinnes/Verlustes ist das Bilanzergebnis durch eine Reihe von Zu- und Abrechnungen zu korrigieren, soweit der Bilanzgewinn/-verlust nicht nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde.

Zu den Bilanzkorrekturen zählen unter anderem die nachfolgenden Merkmale<sup>12</sup>:

---

<sup>12</sup> Für eine vollständige Übersicht siehe den Formularvordruck für die Körperschaftsteuererklärung 2017, Abschnitt 3: „Korrekturen des Bilanzgewinnes/-verlustes“.

**c. Verdeckte Gewinnausschüttung**

Eine verdeckte Ausschüttung liegt vor, wenn die Körperschaft einem Gesellschafter oder einem Angehörigen des Gesellschafters Vermögensvorteile zuwendet, die sie einem Nichtgesellschafter nicht gewähren würde (z.B. unangemessen hohe Gehaltsbezüge oder Pensionszusagen, besonders niedrig verzinsten Darlehen, verbilligte Abgabe von Waren an Gesellschafter u.a.). Übernimmt die Körperschaft die für die verdeckte Ausschüttung anfallende Kapitalertragsteuer, so ist diese ebenfalls als verdeckte Ausschüttung hinzuzurechnen.

**d. Körperschaftsteuer/ausländische Personensteuer**

Die Körperschaftsteuer ist mit dem Betrag hinzuzurechnen, mit dem sie in der Gewinn- und Verlustrechnung den bilanzmäßigen Gewinn gemindert hat. Insoweit ausländische Ertragssteuern Gewinn mindernd verbucht wurden, sind diese ebenfalls hinzuzurechnen.

**e. 6/7 bzw. 1/7 der gem. § 12 Abs. 3 Z 2 zu verteilenden Verluste**

Abzugsfähige Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert oder Veräußerungsverluste bei einer zum Anlagevermögen gehörenden Beteiligung sind auf sieben Jahre zu verteilen, soweit nicht Zuschreibungen oder aufgedeckte stille Reserven gegenverrechnet werden.

Im Jahr der Abschreibung sind sechs Siebentel des Abschreibungsbetrages hinzuzurechnen. In den Folgejahren sind offene Siebentel-Beträge anzugeben.

**f. Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 u. 2**

Beteiligungserträge unbeschränkt steuerpflichtiger Kapitalgesellschaften sind unter bestimmten Umständen steuerfrei und können vom Bilanzergebnis abgezogen werden. Diese Befreiung gilt jedoch nicht für Schachtelbeteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 4.

**g. Steuerfreie Wertänderungen gem. § 10 Abs. 3**

Steuerfreie Wertänderungen betreffen die Steuerfreiheit von Gewinnen, Verlusten und sonstigen Wertänderungen aus internationalen Schachtelbeteiligungen.

Nicht unter steuerfreie Wertänderungen fallen Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von solchen Beteiligungen, für die eine Option zu Gunsten der Steuerwirksamkeit der Beteiligung ausgeübt wurde.

## 2 Hauptergebnisse

Bei einem historischen Vergleich der Ergebnisse sind folgende Unterschiede zu beachten:

Ab dem Veranlagungsjahr 2005 gibt es für finanziell verbundene Körperschaften die Möglichkeit einer Veranlagung als Unternehmensgruppe. Die Unternehmensgruppe löst das Modell der Organschaft ab. Im Unterschied zur Organschaft sind Gruppenmitglieder vom Gruppenträger finanziell unabhängig. Außerdem können bei der Unternehmensgruppe auch Verluste ausländischer Körperschaften berücksichtigt werden. Eine weitere Änderung im Jahr 2005 war die Senkung des Steuersatzes von 34% auf 25%.

Beginnend mit dem Veranlagungsjahr 2011 wird die anrechenbare Mindestkörperschaftsteuer nicht mehr vor, sondern nach Berechnung der veranlagten Körperschaftsteuer angerechnet.

Seit April 2012 sind aufgrund einer Gesetzesänderung Einkünfte aus Kapitalvermögen und Grundstücksveräußerungen Bestandteil der Einkünfte von nichtbuchführungspflichtigen und gemeinnützigen Körperschaften.

### 2.1 Gesamtüberblick

Tabelle 1

#### Haupterhebungsmerkmale der Körperschaftsteuerstatistik 2007 bis 2017

Haupterhebungsmerkmale	2007	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Veranlagungsfälle	113.173	125.470	129.014	133.348	138.923	143.557	147.204	151.197
Steuerfälle	68.552	75.321	78.173	79.843	82.803	85.913	90.027	93.338
Nullfälle	44.621	50.149	50.841	53.505	56.120	57.644	57.177	57.859
Beträge in Mio. Euro								
Zu versteuerndes Einkommen	24.840,1	22.891,3	25.696,8	25.225,6	28.586,3	31.471,0	32.797,9	35.485,2
Körperschaftsteuer	6.311,6	5.839,7	6.545,8	6.399,6	7.256,1	8.013,6	8.310,5	8.972,8
<b>Veränderungen gegenüber Vorjahr absolut</b>								
Veranlagungsfälle	4.733	2.564	3.544	4.334	5.575	4.634	3.647	3.993
Steuerfälle	2.821	2.524	2.852	1.670	2.960	3.110	4.114	3.311
Nullfälle	1.912	40	692	2.664	2.615	1.524	-467	682
Beträge in Mio. Euro								
Zu versteuerndes Einkommen	2.305,7	-1.881,8	2.805,5	-471,2	3.360,7	2.884,6	1.327,0	2.687,3
Körperschaftsteuer	579,2	-432,5	706,1	-146,2	856,4	757,5	296,9	662,3
<b>Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent</b>								
Veranlagungsfälle	4,4	2,1	2,8	3,4	4,2	3,3	2,5	2,7
Steuerfälle	4,3	3,5	3,8	2,1	3,7	3,8	4,8	3,7
Nullfälle	4,5	0,1	1,4	5,2	4,9	2,7	-0,8	1,2
Zu versteuerndes Einkommen	10,2	-7,6	12,3	-1,8	13,3	10,1	4,2	8,2
Körperschaftsteuer	10,1	-6,9	12,1	-2,2	13,4	10,4	3,7	8,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der Haupterhebungsmerkmale über die letzten zehn Jahre hinweg. Wie schon in der Vergangenheit setzte sich auch im Jahr 2017 der Aufwärtstrend bei der Anzahl der durchgeführten Veranlagungen weiter fort. Es wurden um 3.993 Fälle oder 2,7% mehr veranlagt als im Jahr 2016. Insgesamt wurden 151.197 Veranlagungen durchgeführt. Die Veranlagungen teilen sich auf in 93.338 Steuerfälle und in 57.859 Nullfälle. Der Anteil der Steuerfälle an der Gesamtzahl der Veranlagungen stieg auf 61,7% und lag damit um 0,6 Prozentpunkte höher als im Vorjahr.

Das zu versteuernde Einkommen betrug 35.485 Mio. €, um 2.687 Mio. € oder 8,2% mehr als im Jahr 2016. Die festgesetzte Körperschaftsteuer stieg entsprechend um 8,0% oder 662 Mio. € auf 8.973 Mio. €. Die Möglichkeit eines Verlustabzugs von Vorjahresverlusten nahmen im Jahr 2017 ins-

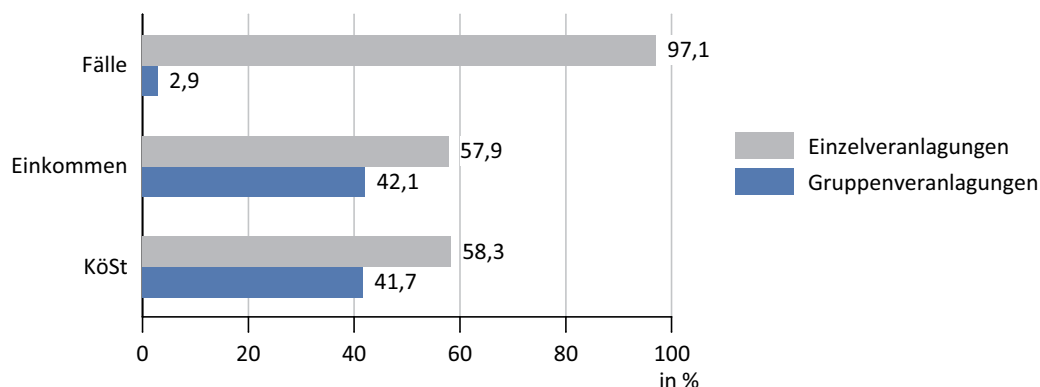
gesamt 33.674 Körperschaften bzw. Gruppen in Anspruch (Tabelle 16). Er betrug 5.005 Mio. € und war damit um 278 Mio. € niedriger als im Jahr zuvor. Die einzeln veranlagten Fälle nahmen in Summe einen etwas größeren Verlustabzug in Anspruch als die Gruppen (Einzelveranlagungen: 2.684 Mio. €, Gruppenveranlagungen: 2.321 Mio. €). Anteilsmäßig wurde der Verlustabzug häufiger von Gruppen (27,9% der Unternehmensgruppen) in Anspruch genommen als von einzeln veranlagten Unternehmen (22,1%).

Aufgrund der Gruppenbesteuerung ist es ab dem Veranlagungsjahr 2005 möglich, Verluste direkt verbundener ausländischer Körperschaften geltend zu machen. Diese Verluste müssen allerdings nachversteuert werden, sobald die ausländische Körperschaft einen Gewinn erzielt. Von der Möglichkeit, ausländische Verluste zu verwerten, machten 386 Unternehmensgruppen oder 8,7% Gebrauch (Übersicht 8). Im Jahr 2017 wurden das dritte Mal in Folge mehr ausländische Gewinne nachversteuert als ausländische Verluste geltend gemacht. In Summe überstiegen die nachzuversteuernden ausländischen Gewinne die ausländischen Verluste um 95,1 Mio. €.

Sowohl die Vorjahres- als auch die ausländischen Verluste bzw. nachversteuerten Gewinne sind beim zu versteuernden Einkommen bereits berücksichtigt. 93.338 oder 61,7% der Veranlagungen zählten zu den Steuerfällen mit positivem zu versteuerndem Einkommen. Bei 57.859 Veranlagungen war kein positives Einkommen vorhanden, womit sie der Kategorie der Nullfälle zugerechnet wurden.

Von den 151.197 Körperschaften, für die 2017 eine Veranlagung erfolgte, wurden 146.784 Körperschaften einzeln veranlagt. In 4.413 Fällen erfolgte die Veranlagung für eine Unternehmensgruppe. Damit gab es um 4,4% mehr veranlagte Gruppen als im Jahr 2016 (mit 4.229 Gruppen). 14.931 Mio. € oder 42,1% des zu versteuernden Einkommens entfielen auf die Unternehmensgruppen. Einen ähnlich hohen Anteil, nämlich 41,7% oder 3.740 Mio. €, leisteten die Unternehmensgruppen zum Körperschaftsteueraufkommen (Grafik 1).

Grafik 1

**Einzel- und Gruppenveranlagungen 2017**

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

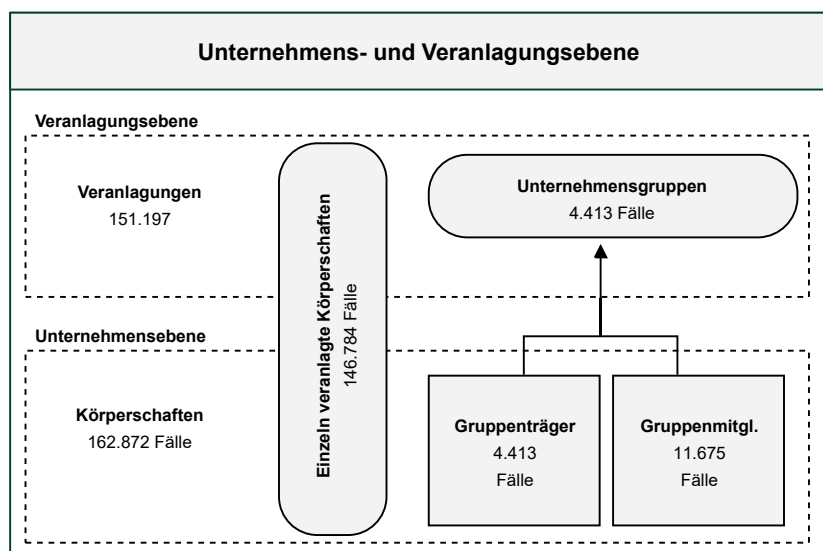
Bei den veranlagten Unternehmensgruppen war der Anteil der Steuerfälle deutlich höher als bei den einzeln veranlagten Körperschaften: 76,0% oder 3.354 Unternehmensgruppen waren Steuerfälle. Bei den einzeln veranlagten Unternehmen betrug das Verhältnis Steuerfälle zu Nullfälle 61,3% zu 38,7%.

Da bei der Veranlagung von Unternehmensgruppen jeder Gruppenbeteiligte ein eigenständiges Steuersubjekt bleibt und eine eigene Körperschaftsteuererklärung abgibt, übersteigt die Anzahl der Feststellungsbescheide die der Veranlagungsbescheide. Im Jahr 2017 wurden 4.413 Gruppen veranlagt. Feststellungsbescheide ergingen an ebenso viele Gruppenträger und an 11.675 Gruppenmitglieder. Auf Unternehmensebene befanden sich zusammen mit den 146.784 einzeln veranlagten Unternehmen daher insgesamt 162.872 Körperschaften. Dagegen umfasste die Veranlagungsebene 151.197 Fälle (Grafik 2). Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gruppenmitglieder nicht zwingend im Jahr der Feststel-

lung in die Gruppenveranlagung eingehen, da die Zurechnung des Unternehmensergebnisses zum Gruppenträger auf Grund unterschiedlicher Wirtschaftsjahre auch in Folgejahren stattfinden kann. In die 4.413 Gruppenveranlagungen des Jahres 2017 gingen die Feststellungsbescheide von 4.413 Gruppenträgern und 11.628 Gruppenmitgliedern ein.<sup>1</sup>

Grafik 2

### Veranlagungs- und Unternehmensebene 2017



Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Jene 12.479 Körperschaften, die im Jahr 2017 nicht der Buchführungspflicht unterlagen, machten 8,3% der Veranlagungen aus. Beschränkt steuerpflichtig waren mit 3.445 nur 2,3% der Körperschaften.

## 2.2 Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, der Einkommensteuer und des Spruchbetrages

### 2.2.1 Unternehmensebene

Tabelle 2a zeigt die Überleitung vom unternehmensrechtlichen Bilanzgewinn/-verlust zu den steuerlichen Einkünften aus Gewerbebetrieb für unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach dem Unternehmensrecht verpflichtet sind (§ 7 Abs. 3 KStG). Kennzeichnend für diese Körperschaften ist, dass alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt werden. Unterschieden wird zwischen einzeln veranlagten Körperschaften und Körperschaften, die einer Unternehmensgruppe angehören (entweder als Gruppenträger oder als Gruppenmitglied<sup>2</sup>). Tabelle 2a zeigt Kennzahlen, die auf der Unternehmensebene erfasst werden. Dazu werden entweder Erklärungskennzahlen aus den Steuerformularen oder festgestellte Bescheidkennzahlen der Steuerpflichtigen herangezogen. Alle Kennzahlen, die in der Tabelle vor den Einkünften aus Gewerbebetrieb (KZ2605) stehen,

<sup>1</sup> Diese Unterscheidung ist bei der Tabelle 2a und den Tabellen im Abschnitt „Unternehmensgruppen“ zu beachten; während in der Tabelle 2a unter den Gruppenmitgliedern jene erfasst sind, die in eine Gruppenveranlagung des Jahres 2017 eingehen (d. h. auch Feststellungsbescheide aus Vorjahren), sind in den Tabellen des Abschnitts „Unternehmensgruppen“ alle Feststellungsbescheide von Gruppenmitgliedern für das Jahr 2017 angeführt.

<sup>2</sup> Für Gruppenbeteiligte erfolgt zusätzlich die Herleitung des zu versteuernden Einkommens (KZ2614), das in der Folge die Grundlage für die Gruppenveranlagung darstellt.

Tabelle 2a

**Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb / des zu versteuernden Einkommens der unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen, die zur Führung von Büchern nach dem Unternehmensteuertgesetz verpflichtet sind (§ 7 Abs 3 KStG)**

Erhebungsmerkmale	Kennzahl (+/-)	Insgesamt		Einzelveranlagungen - Buchführungspflichtig		Gruppenträger einer steuerlichen Unternehmensgruppe (§ 9 KStG)		Gruppenmitglied einer steuerlichen Unternehmensgruppe (§ 9 KStG)	
		Anzahl	Mio. Euro	Anzahl	Mio. Euro	Anzahl	Mio. Euro	Anzahl	Mio. Euro
Summe der Erträge		139.024	745.795	123.556	321.750	4.253	135.666	11.215	288.379
Summe der Aufwendungen		143.588	-666.186	127.659	-299.440	4.370	-110.650	11.559	-256.095
<b>Bilanzgewinn / -verlust</b>			<b>79.609</b>		<b>22.310</b>		<b>25.016</b>		<b>32.283</b>
<b>Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverlustes (Steuerliche Mehr-Weniger-Rechnung):</b>									
Rücklagenveränderungen	9236 +/-	5.752	-10.300	4.251	-3.106	478	1.595	1.023	-8.790
<b>Auflösung von Rücklagen</b>	-	<b>3.066</b>	<b>-16.330</b>	<b>2.213</b>	<b>-4.172</b>	<b>214</b>	<b>-2.369</b>	<b>639</b>	<b>-9.789</b>
<b>Zuführung zu Rücklagen</b>	+	<b>2.686</b>	<b>6.029</b>	<b>2.038</b>	<b>1.066</b>	<b>264</b>	<b>3.964</b>	<b>384</b>	<b>999</b>
Gewinne / Verluste von Gruppenmitgliedern, die auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages im unternehmensrechtlichen Bilanzgewinn / -verlust des Gruppenträgers enthalten sind									
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen	9238 +/-	203	-3.010	1	-6	202	-3.004	0	-
Korrekturen zu Wertberichtigungen auf Aktivposten 9 und 10	9240 +/-	21.678	1.638	17.145	496	1.277	845	3.256	298
Korrekturen zu Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen und Wertberichtigungen zu Forderungen	9241 +/-	187	-1	127	2	40	1	20	-4
Korrekturen zu Ertrags- / Aufwandssaldo aus der Veräußerung und der Bewertung von Forderungen und bestimmten Wertpapieren bzw. von Wertpapieren die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie von Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	9250 +/-	2.647	14	1.878	-2	166	-48	603	64
Korrekturen zu KFZ-Kosten	9251 +/-	376	39	315	43	46	28	15	-32
Korrekturen zu Miet- und Pachtaufwand, Leasing	9260 +/-	21.163	110	18.435	88	957	10	1.771	12
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgeldern	9270 +/-	13.157	57	11.056	42	655	6	1.446	9
Korrekturen betreffend Spenden der Kennzahlen 9243, 9244, 9245, 9246	9280 +/-	56.788	219	50.263	121	1.718	46	4.807	52
Korrektur betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung	9317 +/-	699	2	548	1	52	-0	99	1
Korrektur betreffend Innovationsstiftung für Bildung und deren Substiftungen	9322 +	9	0	7	0	0	-	2	0
Korrekturen im Zusammenhang mit Sozialkapitalrückstellungen (§ 14 EStG)	9262 +	0	-	0	-	0	-	0	-
Korrekturen im Zusammenhang mit Garantie und Gewährleistungsrückstellungen	9282 +/-	34.237	292	28.063	271	1.669	119	4.505	-98
Übrige nicht unter Kennzahl 9292 bzw. 9228 zu berücksichtigende Korrekturen im Zusammenhang mit sonstigen Rückstellungen	9284 +/-	3.018	2	2.139	2	140	18	739	-18
	9286 +/-	5.579	-704	3.609	-64	468	-494	1.502	-146



Erhebungsmerkmale	Kennzahl (+/-)	Insgesamt		Einzelveranlagungen - Buchführungspflichtig		Gruppenträger einer steuerlichen Unternehmensgruppe (§ 9 KStG)		Gruppenmitglied einer steuerlichen Unternehmensgruppe (§ 9 KStG)	
		Anzahl	Mio. Euro	Anzahl	Mio. Euro	Anzahl	Mio. Euro	Anzahl	Mio. Euro
Körperschaftsteuer (einschließlich der Zuführung zu Rückstellungen, abzüglich von Rückstellungsaufösungen und Erstattungen), ausländische Personensteuer sowie Steuerumlagen bei Bestehen einer Unternehmensgruppe	9292	+/-	131.482	7.613	118.197	4.439	1.120	9.017	2.055
		+	<b>124.319</b>	<b>9.927</b>	<b>114.772</b>	<b>4.752</b>	<b>2.112</b>	<b>6.673</b>	<b>3.064</b>
		-	<b>7.163</b>	<b>-2.314</b>	<b>3.425</b>	<b>-313</b>	<b>-992</b>	<b>2.344</b>	<b>-1.009</b>
		+/-	37.809	56	35.873	36	894	11	1.042
<b>Zurechnungen</b>	9293	+/-	1.644	1.993	1.102	557	278	264	882
<b>Abrechnungen</b>	9294	+/-	664	469	270	102	154	219	148
Kapitalertragsteuer von vereinnahmten Kapitalerträgen, die vom Schuldner einbehalten oder übernommen werden	9295	+/-	1.782	43	1.062	14	432	21	288
6/7 der gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 zu verteilenden Abschreibungen und Verluste hinsichtlich von Beteiligungen im Sinne des § 10	9318	+/-	264	88	182	64	34	9	48
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen ( § 20 Abs. 1 Z 7 und Z 8 EStG 1988 iVm § 12 Abs. 1 Z 8)	9319	+/-	94	-109	60	-27	16	18	-75
Hinzuzurechnende Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gemäß § 12 Abs. 1 Z 7	9296	+/-	3.534	-6.488	2.141	-2.127	669	-2.542	724
Hinzuzurechnende Zinsen und Lizenzgebühren gemäß § 12 Abs. 1 Z 10	9297	+/-	636	-535	-	-	516	-475	120
Nur bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2016/2017: Dotierung einer Zuschreibungsrücklage gemäß § 124b Z 270 lit. a EStG 1988, sofern nicht bereits gemäß § 906 Abs. 32 UGB berücksichtigt	9298	+/-	7.926	-29.176	5.077	-6.061	1.803	-12.902	1.046
Siebenstel gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 ab dem zweiten Wirtschaftsjahr des Verteilungszeitraumes	9313	+/-	995	-331	758	-166	135	-48	102
Fünfzehntelbeträge aus Firmenwertabschreibungen gemäß § 9 Abs. 7	9314	+/-	1.395	-9.859	816	-2.767	247	-3.596	332
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6	9302	+/-	754	-763	391	856	147	-1.266	216
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)		+	<b>419</b>	<b>4.034</b>	<b>224</b>	<b>3.127</b>	<b>79</b>	<b>367</b>	<b>116</b>
Steuerfreie Wertänderungen gemäß § 10 Abs. 3		-	<b>335</b>	<b>-4.797</b>	<b>167</b>	<b>-2.271</b>	<b>68</b>	<b>-1.633</b>	<b>100</b>
<b>Zurechnungen</b>	9303	+/-	149	36	86	15	16	8	47
<b>Abrechnungen</b>	9324	+	25	35	13	6	0	-	12
Nachversteuerung gemäß § 2 Abs. 8 EStG 1988, soweit nicht von Kennzahl 9324 erfasst	9247	+/-	101	-6	91	-12	2	-2	8
Im Veranlagungsjahr nachzuversteuernder Betrag aus der Übergangsregelung für 2016 bis 2018 (§ 124b Z 249 EStG 1988)	9304	+/-	36.168	15.036	30.201	4.136	2.021	4.985	3.946
Zu- oder Abschlag gemäß § 4 Abs 2 EStG 1988	9306	+/-	39.454	-18.017	32.139	-5.689	2.191	-7.665	5.124
Sonstige Zurechnungen									
Sonstige Abrechnungen									

Erhebungsmerkmale	Kennzahl (+/-)	Insgesamt		Einzelveranlagungen - Buchführungspflichtig		Gruppenträger einer steuerlichen Unternehmensgruppe (§ 9 KStG)		Gruppenmitglied einer steuerlichen Unternehmensgruppe (§ 9 KStG)	
		Anzahl	Mio. Euro	Anzahl	Mio. Euro	Anzahl	Mio. Euro	Anzahl	Mio. Euro
Korrekturen betreffend Rückstellungen (3-Jahresverteilung des Rückstellungsaufwandsbetrages gemäß § 124b Z 251 lit. b)	9228 +/-	151	5	118	2	7	0	26	2
Verdeckte Ausschüttungen einschließlich der vom Steuerpflichtigen getragenen Kapitalertragsteuer	9288 +/-	541	24	497	15	18	3	26	6
<b>Summe</b>			<b>28.079</b>		<b>13.591</b>		<b>2.562</b>		<b>11.926</b>
Korrekturen auf Grund unvollständiger Bescheidendaten			42		42		1		
<b>Bilanzgewinn / -verlust nach den obigen Korrekturen</b>	<b>704</b>	<b>144.710</b>	<b>28.120</b>	<b>128.775</b>	<b>13.633</b>	<b>4.381</b>	<b>2.561</b>	<b>11.554</b>	<b>11.926</b>
Abzüglich positiver ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht	678	860	-1.267	632	-970	76	-80	152	-218
Korrekturen auf Grund unvollständiger Bescheidendaten							-1		
<b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b>	<b>2605</b>			<b>128.717</b>	<b>12.663</b>	<b>4.388</b>	<b>2.481</b>	<b>11.547</b>	<b>11.709</b>
Nichtausgleichsfähige Verluste	2641					4	1		
Verrechenbare Verluste der Vorjahre	2642					5	-1	14	-3
Ergebnis als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft	2664					26	13	15	4
<b>Gesamtbeitrag der Einkünfte</b>	<b>2609</b>						<b>2.494</b>		<b>11.710</b>
Verlustabzug	2611							1.167	-1.660
<b>Zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>2614</b>						<b>2.494</b>		<b>10.050</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

beruhen auf den von den Steuerpflichtigen ausgefüllten Erklärungskennzahlen in den Steuerformularen K1 2017, K1-B 2017 und K1-V 2017<sup>3</sup>, danach sind die dazugehörigen Bescheidkennzahlen ausgewiesen.

Systematisch werden ausgehend vom unternehmensrechtlichen Bilanzgewinn/-verlust durch steuerliche Korrekturen die Einkünfte aus Gewerbebetrieb abgeleitet, die in weiterer Folge als Grundlage dienen, um die Körperschaftsteuer zu berechnen bzw. den Spruchbetrag festzustellen. Steuerliche Korrekturen können sich sowohl gewinnerhöhend als auch gewinnmindernd auswirken. Die Spalte (+/-) zeigt, ob positive, negative oder sowohl positive als auch negative Werte in die kumulierte Kennzahl einfließen. Für bestimmte Kennzahlen, die sowohl hohe positive als auch hohe negative Ergebnisse beinhalten, wurde eine Aufschlüsselung nach positiven und negativen Werten vorgenommen, um eine bessere Analyse zu ermöglichen.

Der kumulierte Bilanzgewinn belief sich im Jahr 2017 über alle erfassten buchführungspflichtigen Körperschaften auf insgesamt 79,6 Mrd. €, wobei die Einzelveranlagungen 22,3 € Mrd. €, die Gruppenträger 25,0 Mrd. € und die Gruppenmitglieder 32,3 Mrd. € beitrugen. Fallmäßig am bedeutendsten waren steuerliche Korrekturen auf Grund von bilanzmäßig geltend gemachter Körperschaftsteuer bzw. ausländischer Personensteuern sowie Steuerumlagen von Gruppen (KZ9292; 131.482 Fälle) sowie Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgeldern (KZ9280; 56.788 Fälle). Die größten Beträge waren bei den Korrekturen im Zusammenhang mit Beteiligungserträgen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 (KZ9298) zu verzeichnen, die zu steuerlichen Abrechnungen in Höhe von insgesamt -29,2 Mrd. € (Einzelveranlagungen: -6,1 Mrd. €; Gruppenträger: -12,9 Mrd. €; Gruppenmitglieder: -10,2 Mrd. €) führten. Neben den sonstigen Zurechnungen (KZ9304; +15,0 Mrd. €) und den sonstigen Abrechnungen (KZ 9306; -18,0 Mrd. €) sind auch die Korrekturen im Zusammenhang mit den Rücklagen betragsmäßig bedeutsam (KZ 9236; -10,3 Mrd. €). Hier zeigt sich, dass einzeln veranlagte Unternehmen und Gruppenmitglieder in Summe mehr Rücklagen aufgelöst als Zuführungen an Rücklagen getätigt haben (Saldo Einzelveranlagungen: -3,1 Mrd. €; Saldo Gruppenmitglieder: -8,8 Mrd. €), wohingegen dies bei Gruppenträgern nicht der Fall war (Saldo Gruppenträger: +1,6 Mrd. €).

Insgesamt wurden im Jahr 2017 steuerliche Korrekturen vom unternehmensrechtlichen Bilanzgewinn in Höhe von -51,5 Mrd. € getätigt (Einzelveranlagungen: -8,7 Mrd. €; Gruppenträger: -22,5 Mrd. €; Gruppenmitglieder: -20,4 Mrd. €). Unter Berücksichtigung von Anpassungen, die auf fehlende Erklärungsdaten zurückzuführen sind, ergab sich ein Bilanzgewinn/-verlust nach steuerlichen Korrekturen (KZ704) in Höhe von 13,6 Mrd. € für Einzelveranlagungen, 2,6 Mrd. € für Gruppenträger und 11,9 Mrd. € für Gruppenmitglieder.

Der Bilanzgewinn/-verlust nach steuerlichen Korrekturen von einzeln veranlagten Unternehmen in Höhe von 13,6 Mrd. € führte nach Abzug von positiven ausländischen Einkünften, für die das Besteuerungsrecht nicht Österreich zusteht (KZ678), zu 12,7 Mrd. € Einkünften aus Gewerbebetrieb (KZ2605).

Für die Gruppenbeteiligten (=Gruppenträger und Gruppenmitglieder) wird in einem ersten Schritt das zu versteuernde Einkommen unabhängig von anderen Unternehmen der steuerlichen Gruppe ermittelt und mittels eines Bescheides festgestellt. In einem zweiten Schritt werden diese Einkommen auf Gruppenebene kumuliert und dienen als Basis für die Gruppenveranlagung. Ausgehend von den Einkünften aus Gewerbebetrieb in Höhe von gesamt 14,2 Mrd. € (Gruppenträger: 2,5 Mrd. €; Gruppenmitglieder: 11,7 Mrd. €) ergab sich im Jahr 2017 für die Gruppenbeteiligten nach Berücksichtigung von nichtausgleichsfähigen Verlusten der Vorjahre (KZ2641), verrechenbaren Verlusten der Vorjahre (KZ2642), dem zuzurechnenden Ergebnis als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft (KZ2664) und dem Verlustabzug auf Ebene der Gruppenmitglieder ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 12,5 Mrd. € (Gruppenträger: 2,5 Mrd. €; Gruppenmitglieder: 10,1 Mrd. €)<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Eine exakte Durchrechnung ist auf Grund einzelner fehlender Positionen nur näherungsweise möglich.

<sup>4</sup> Auf Grund von händischen Bescheiden und unvollständigen Erklärungsdaten ergibt sich eine Differenz von 4 Mio. € vom errechneten Wert zu den bescheidmäßig festgestellten Einkünften aus Gewerbebetrieb für die Gruppenveranlagungen (KZ2605).

## 2.2.2 Veranlagungsebene

Tabelle 2b zeigt die Herleitung der festgestellten Körperschaftsteuer bzw. des Spruchbetrags für einzelveranlagte buchführungspflichtige Körperschaften und für die steuerlichen Unternehmensgruppen ausgehend von den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Zusätzlich erfolgt diese Herleitung auch für Körperschaftsteuerpflichtige, die nicht der Buchführungspflicht unterliegen. Darunter fallen auch beschränkt steuerpflichtige Körperschaften<sup>5</sup>. Da diese nicht von § 7 Abs. 3 KStG erfasst sind, sind hier auch andere Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb möglich. Die im folgenden angeführten Kennzahlen sind auf Veranlagungsebene erhoben und bescheidmäßig festgestellt.

### Buchführungspflichtige Körperschaften (Einzelveranlagung und Gruppenveranlagung)

Da buchführungspflichtige Körperschaften nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb haben können, ergibt sich der Gesamtbetrag der Einkünfte für einzeln veranlagte Körperschaften aus den Einkünften aus Gewerbebetrieb korrigiert um nichtausgleichsfähige Verluste der Vorjahre (KZ2641), verrechenbare Verluste der Vorjahre (KZ2642) und dem zuzurechnenden Ergebnis als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft (KZ2664). Bei Gruppenveranlagungen sind diese Kennzahlen bereits auf Ebene der Gruppenbeteiligten berücksichtigt. Zu berücksichtigen sind jedoch auf Gruppenebene Verluste (KZ2669 und KZ2671; -457 Mio. €) bzw. nachzuversteuernde Gewinne (KZ2670 und KZ2671; +552 Mio. €) ausländischer Gruppenmitglieder, um den Gesamtbetrag der Einkünfte zu ermitteln. Die Verluste können nur dann berücksichtigt werden, wenn positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen. Außerdem sind seit 2015 nur bis zu 75% des inländischen Gruppenergebnisses mit ausländischen Verlusten verrechenbar, weshalb die zuzurechnenden Verluste mit -336 Mio. € geringer sind als die geltend gemachten Verluste. Damit ergab sich für das Jahr 2017 ein Gesamtbetrag der Einkünfte für buchführungspflichtige Körperschaften und Gruppenveranlagungen von 25,6 Mrd. € (Einzelveranlagungen: 12,8 Mrd. €; Gruppenveranlagungen: 12,8 Mrd. €). Der Gesamtbetrag der Einkünfte umfasst – im Gegensatz zum zu versteuernden Einkommen (KZ2614) – positive und negative Einzelergebnisse.

Ist der Gesamtbetrag der Einkünfte positiv, wird durch Geltendmachung des Verlustabzuges (KZ2611; Einzelveranlagungen: -2,5 Mrd. €; Gruppenveranlagungen: -2,3 Mrd. €) das zu versteuernde Einkommen ermittelt. Dieses betrug im Jahr 2017, da es per definitionem nur positive Einkommen erfasst, 33,6 Mrd. € (KZ 2614; Einzelveranlagungen: 18,6 Mrd. €; Gruppenveranlagungen: 14,9 Mrd. €).

Neben dem allgemeinen Steuersatz in Höhe von 25 %, der im Jahr 2017 auf über 99% des zu versteuernden Einkommens anzuwenden war, gab es auch 47 buchführungspflichtige Körperschaften bzw. Gruppen, die Einkommen bezogen, welches gemäß Energieförderungsgesetz mit 12,5% besteuert wurde.

Die festgesetzte Körperschaftsteuer betrug für buchführungspflichtige Körperschaften bzw. Gruppenveranlagungen 8,5 Mrd. € (Einzelveranlagungen: 4,7 Mrd. €; Gruppenveranlagungen: 3,7 Mrd. €). Berücksichtigt sind hier neben den oben genannten Steuerbeträgen auch die Festsetzung der (Differenz zur) Mindestkörperschaftsteuer.

Der Spruchbetrag berücksichtigt noch anrechenbare bzw. einbehaltene Steuerbeträge und besondere Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer. Am bedeutendsten waren 2017 hierbei die einbehaltenen Steuerbeträge (KZ2634; Einzelveranlagungen: -107 Mio. €; Gruppenveranlagungen: -81 Mio. €) und die anrechenbare ausländische Quellensteuer (KZ2666; Einzelveranlagungen: -84 Mio. €; Gruppenveranlagungen: -26 Mio. €). Der Spruchbetrag für die Einzel- und Gruppenveranlagungen belief sich im Jahr 2017 auf insgesamt 8,1 Mrd. €<sup>6</sup>.

<sup>5</sup> Darunter sind jene Körperschaften zu verstehen, die die Steuerformulare K2, K3 bzw. deren Varianten ausfüllen.

<sup>6</sup> Die Korrekturen bzw. die Differenz in Höhe von -9 Mio. € ist größtenteils auf die Erlassung von händischen Bescheiden zurückzuführen, die eine exakte Durchrechnung auf Grund fehlender Bescheidaten nicht ermöglichen.

Tabelle 2b

Erhebungsmerkmale		Kenn- zahl	Insgesamt		Einzelveranla- gungen - Buch- führungspflichtig		Gruppenveranla- gungen		Einzelveranla- gungen - Nicht- buchführungs- pflichtig	
			Anzahl	Mio. Euro	Anzahl	Mio. Euro	Anzahl	Mio. Euro	Anzahl	Mio. Euro
Einkünfte aus Gewerbebetrieb <sup>1</sup>		2605	141.346	26.081	128.717	12.663	4.394	12.549	8.235	869
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft		2603	205	1				205		1
Einkünfte gemäß § 27a Abs 2 EStG		2218	881	104				881		104
Einkünfte gemäß § 27a Abs 1 EStG		2221	736	34				736		34
Nichtausgleichsfähige Verluste aus Kapitalvermögen		2219	70	9				70		9
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		2607	1.954	116				1.954		116
Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen		2223	353	23				353		23
Ausgleichsfähiger Verlust aus Grundstücksveräußerungen gem. § 30 Abs 7 EStG 1988		2224	5	-0				5		-0
Nichtausgleichsfähiger Verlust aus Grundstücksveräußerungen gem § 30 Abs 7 EStG		2237	37	3				37		3
Sonstige Einkünfte		2608	110	2				110		2
Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs 8 EStG)		1792	2	0				2		0
Nichtausgleichsfähige Verluste		2641	7	0	6	0		1		0
Verrechenbare Verluste der Vorjahre		2642	48	-4	44	-3		4		0
Ergebnis als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft		2664	56	188	56	188				
Zu berücksichtigende Verluste ausl. Gruppenmitglieder - Gruppenträger <sup>2</sup>		2669	197	-292			197	-292		
Nachzusteuernde Verluste ausl. Gruppenmitglieder - Gruppenträger		2670	193	367			193	367		
Zu berücksichtigende Verluste ausl. Gruppenmitglieder - Gruppenmitglieder <sup>2</sup>		2671	61	-165			61	-165		
Nachzusteuernde Verluste ausl. Gruppenmitglieder - Gruppenmitglieder		2672	54	185			54	185		
zuzurechnende Verluste ausl. Gruppenmitglieder			204	-336			204	-336		
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>		<b>2609</b>	<b>144.245</b>	<b>26.773</b>	<b>128.703</b>	<b>12.849</b>	<b>4.394</b>	<b>12.765</b>	<b>11.148</b>	<b>1.159</b>
Verlustabzug		2611	33.674	-5.005	30.574	-2.512	1.231	-2.321	1.869	-172
Sonderausgaben		2610	538	-7				538		-7
Freibetrag Verein		2638	811	-5				811		-5
<b>Zu versteuerndes Einkommen (nur positive Einkommen)</b>		<b>2614</b>	<b>93.338</b>	<b>35.485</b>	<b>83.769</b>	<b>18.630</b>	<b>3.354</b>	<b>14.931</b>	<b>6.215</b>	<b>1.924</b>
Zu versteuerndes Einkommen gem § 22 KStG 1988		2616	93.302	35.482	83.736	18.627	3.354	14.931	6.212	1.924
-Steuerbetrag gem § 22 EStG		2617	93.281	8.871	83.732	4.657	3.354	3.733	6.195	481
zu versteuerndes Einkommen gem E(n) FG		2643	51	3	46	3	1	0	4	0
-Steuerbetrag gem E(n) FG		2644	51	0	46	0	1	0	4	0
Differenz zur Mindestkörperschaftsteuer		2650	67.370	82	66.070	75	1.298	7	2	0
Zwischensteuer gem § 13 Abs. 3 KStG 1988		2661	1.622	20				1.622		20
<b>Körperschaftsteuer</b>		<b>2631</b>	<b>143.029</b>	<b>8.973</b>	<b>131.639</b>	<b>4.732</b>	<b>4.412</b>	<b>3.740</b>	<b>6.978</b>	<b>501</b>
Nichtfestsetzung - § 23a KStG 1988		2657	94	-6	85	-2	8	-4	1	-0
Anrechenbare ausländische Kapitalertragsteuer		2696	48	-0	37	-0	11	-0	0	0

Anrechenbare ausländische (Quellen-)Steuer	2666	1.333	-111	928	-84	291	-26	114	-1
Anrechenbare ausländische Körperschaftsteuer aus Vorjahren	2667	7	-2	2	-0	4	-2	1	-0
Anrechenbare Mindestkörperschaftsteuer	2660	18.492	-48	17.653	-39	826	-9	13	-0
Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988	2645	5	-0	-	-	-	-	5	-0
Einbehaltene Steuerbeträge	2634	53.256	-204	48.728	-107	2.349	-81	2.179	-17
Einbehaltene Zwischensteuer	2772	47	-2	-	-	-	-	47	-2
Immobilienvertragssteuer	2231	256	-6	-	-	-	-	256	-6
besondere Vorauszahlungen gem. §30b Abs 4 EStG	2590	51	-1	-	-	-	-	51	-1
Zuschlag gemäß § 22 Abs 3 KStG 1988: 25%	2692	201	6	158	5	40	1	3	0
Korrekturen auf Grund unvollständiger Bescheidaten		0	-9		1		-9	0	-1
<b>Spruchbetrag</b>		<b>143.829</b>	<b>8.589</b>	<b>132.155</b>	<b>4.506</b>	<b>4.404</b>	<b>3.609</b>	<b>7.270</b>	<b>474</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik. - <sup>1</sup> Auf Grund von händischen Bescheiden und unvollständigen Erklärungsdaten ergibt sich eine Differenz von 4 Mio. Euro vom errechneten Wert (Tabelle a) zu den bescheidmäßig festgestellten Einkünften aus Gewerbebetrieb (Tabelle b) für die Gruppenveranlagungen (KZ2605). - <sup>2</sup> Die zu berücksichtigenden Verluste laut Bescheid können, wenn positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen, zu höchstens 75% des inländischen Gruppenergebnisses verwertet werden - siehe „zuzurechnende Verluste“.

## Nichtbuchführungspflichtige Körperschaften

Die nichtbuchführungspflichtigen Körperschaften können neben Einkünften aus Gewerbebetrieb (KZ2605; beschränkt Steuerpflichtige: 1,2 Mrd. €, unbeschränkt steuerpflichtige: -348 Mio. €) auch Einkünfte aus anderen Einkunftsarten beziehen. Betragsmäßig am bedeutendsten waren hierbei im Jahr 2017 die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (KZ2607; beschränkt Steuerpflichtige: 4 Mio. €, unbeschränkt steuerpflichtige: 112 Mio. €). Der Gesamtbetrag der Einkünfte (KZ2609) betrug 2017 insgesamt 1,2 Mrd. €. Nach Berücksichtigung des Verlustabzuges, der Sonderausgaben und des Freibetrages für Vereine ergab sich ein zu versteuerndes Einkommen (=nur positive Einkommen) in Höhe von 1,9 Mrd. € (KZ2614; beschränkt Steuerpflichtige: 1,3 Mrd. €, unbeschränkt Steuerpflichtige: 578 Mio. €). Die Körperschaftsteuer (KZ2631) berechnet sich aus dem allgemeinen Steuerbetrag nach § 22 KStG, dem Steuerbetrag nach Energieförderungsgesetz, der (Differenz zur) Mindestkörperschaftsteuer und der Zwischensteuer gem. § 13 Abs. 3 KStG (für Privativstiftungen relevant) und betrug im Jahr 2017 für alle nichtbuchführungspflichtigen Körperschaften insgesamt 501 Mio. €.

Der Spruchbetrag berücksichtigt – wie bei den buchführungspflichtigen Körperschaften und den Gruppenveranlagungen – anrechenbare und einbehaltene Steuern sowie insbesondere auch die einbehaltene Zwischensteuer. Damit ergab sich ein Spruchbetrag für das Jahr 2017 in Höhe von 474 Mio. € (beschränkt Steuerpflichtige: 326 Mio. €; unbeschränkt Steuerpflichtige: 148 Mio. €).

## 2.3 Einkommensklassen

Das durchschnittliche zu versteuernde Einkommen je Veranlagungsfall lag im Jahr 2017 bei 234.695 €, der Median bei 4.068 €. Der Mittelwert der veranlagten Körperschaftsteuer betrug 59.345 €, der Median 1.750 €.

Tabelle 3 enthält die Verteilung des zu versteuernden Einkommens und der Körperschaftsteuer für alle Veranlagungsfälle. In die Einkommensstufe bis 20.000 € fielen 65,0% der veranlagten Fälle, ihr Anteil am gesamten Steueraufkommen betrug jedoch nur 1,8%. Umgekehrt gehörten im Jahr 2017 nur 2,8% aller veranlagten Fälle der höchsten Einkommensklasse von über 1 Mio. € an, auf die jedoch 75,1% des Körperschaftsteueraufkommens entfielen.

Tabelle 3

### Haupterhebungsmerkmale 2017 nach zu versteuerndem Einkommen

Stufen des zu versteuernden Einkommens in Euro	Veranlagungsfälle		Zu versteuerndes Einkommen		Körperschaft- steuer	
	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Nullfälle	57.859	38,3	0,0	0,0	74,5	0,8
Bis unter 8.000	26.906	17,8	85,1	0,2	41,4	0,5
8.000 bis unter 20.000	13.442	8,9	176,3	0,5	43,2	0,5
20.000 bis unter 40.000	10.836	7,2	312,7	0,9	79,2	0,9
40.000 bis unter 200.000	24.772	16,4	2.384,5	6,7	599,8	6,7
200.000 bis unter 500.000	9.222	6,1	2.890,9	8,2	720,1	8,0
500.000 bis unter 1.000.000	3.870	2,6	2.701,2	7,6	673,6	7,5
1.000.000 und mehr	4.290	2,8	26.934,6	75,9	6.741,1	75,1
<b>Insgesamt</b>	<b>151.197</b>	<b>100,0</b>	<b>35.485,2</b>	<b>100,0</b>	<b>8.972,8</b>	<b>100,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Auch der Vorjahresvergleich nach Einkommensstufen bestätigt diesen Zusammenhang (Tabelle 4). Die Veranlagungsfälle verteilten sich ähnlich wie im Vorjahr über die Einkommensstufen, mit der Gruppe der Nullfälle als größter Teilmasse. In allen Untergruppen wurden 2017 mehr Veranlagungs-

fälle gezählt als im Vorjahr. Dabei zeigten sich die prozentuell größten Veränderungen in den obersten Einkommensstufen.

Die veranlagte Körperschaftsteuer stieg in allen Einkommensstufen ab 20.000 € Einkommen. Prozentuell besonders hoch war der Zuwachs in der Einkommensstufe 200.000 € bis unter 500.000 € (+9,2%) und in der Einkommensstufe 500.000 € bis unter 1 Mio. € (+9,1%). In der obersten Einkommensstufe stieg die Körperschaftsteuer mit 8,4% ebenfalls stark an.

Tabelle 4

**Veränderung der Haupterhebungsmerkmale 2016/2017 nach zu versteuerndem Einkommen**

Stufen des zu versteuernden Einkommens in Euro	Veranlagungsfälle					Körperschaftsteuer				
	2016		2017		2016/17 in %	2016		2017		2016/17 in %
	Anzahl	in %	Anzahl	in %		Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %	
Nullfälle	57.177	38,8	57.859	38,3	1,2	83,0	1,0	74,5	0,8	-10,2
Bis unter 8.000	26.894	18,3	26.906	17,8	0,0	42,7	0,5	41,4	0,5	-3,0
8.000 bis unter 20.000	13.363	9,1	13.442	8,9	0,6	45,1	0,5	43,2	0,5	-4,2
20.000 bis unter 40.000	10.512	7,1	10.836	7,2	3,1	77,2	0,9	79,2	0,9	2,6
40.000 bis unter 200.000	23.375	15,9	24.772	16,4	6,0	564,1	6,8	599,8	6,7	6,3
200.000 bis unter 500.000	8.442	5,7	9.222	6,1	9,2	659,7	7,9	720,1	8,0	9,2
500.000 bis unter 1.000.000	3.523	2,4	3.870	2,6	9,8	617,3	7,4	673,6	7,5	9,1
1.000.000 und mehr	3.918	2,7	4.290	2,8	9,5	6.221,5	74,9	6.741,1	75,1	8,4
<b>Insgesamt</b>	<b>147.204</b>	<b>100,0</b>	<b>151.197</b>	<b>100,0</b>	<b>2,7</b>	<b>8.310,5</b>	<b>100,0</b>	<b>8.972,8</b>	<b>100,0</b>	<b>8,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Ähnlich wie schon in den Vorjahren fiel mit 25,7% oder 1.134 Veranlagungen ein vergleichsweise hoher Anteil der Unternehmensgruppen in die höchste Einkommensstufe von über 1 Mio. € (Tabelle 5). Damit machten die Gruppenveranlagungen in dieser Einkommensstufe über ein Viertel (26,4%) der Veranlagungsfälle aus, bei einem Gesamtanteil an allen Veranlagungen von nur 2,9%.

Noch deutlicher ist die Konzentration der großen Einkommen bei den Unternehmensgruppen im Hinblick auf die Körperschaftsteuer. Insgesamt brachten alle Gruppen mit 3.740 Mio. € 41,7% des gesamten Steuervolumens auf. Betrachtet man nur die Einkommensstufe von 1 Mio. € und mehr, so lag der Anteil der Gruppen mit 3.586 Mio. € sogar leicht über der Hälfte (53,2%).

Tabelle 5

**Haupterhebungsmerkmale 2017 nach zu versteuerndem Einkommen und Veranlagungsarten**

Stufen des zu versteuernden Einkommens in Euro	Veranlagungsfälle				Körperschaftsteuer			
	Einzelveranlagung		Gruppenveranlagung		Einzelveranlagung		Gruppenveranlagung	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Nullfälle	56.800	98,2	1.059	1,8	68,0	91,3	6,5	8,7
Bis unter 8.000	26.769	99,5	137	0,5	40,9	98,8	0,5	1,2
8.000 bis unter 20.000	13.272	98,7	170	1,3	42,5	98,3	0,7	1,7
20.000 bis unter 40.000	10.646	98,3	190	1,8	77,7	98,2	1,4	1,8
40.000 bis unter 200.000	24.047	97,1	725	2,9	580,2	96,7	19,6	3,3
200.000 bis unter 500.000	8.665	94,0	557	6,0	675,1	93,8	45,0	6,3
500.000 bis unter 1.000.000	3.429	88,6	441	11,4	593,8	88,2	79,8	11,8
1.000.000 und mehr	3.156	73,6	1.134	26,4	3.154,6	46,8	3.586,4	53,2
<b>Insgesamt</b>	<b>146.784</b>	<b>97,1</b>	<b>4.413</b>	<b>2,9</b>	<b>5.232,9</b>	<b>58,3</b>	<b>3.739,9</b>	<b>41,7</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.



Anders betrachtet wurden 95,9% des Steueraufkommens der Unternehmensgruppen von der einkommensstärksten Klasse aufgebracht. Bei den einzeln veranlagten Unternehmen ließ sich erwartungsgemäß ebenfalls eine deutliche Konzentration der veranlagten Körperschaftsteuer auf die oberste Einkommensklasse feststellen, sie trugen aber „nur“ 60,3% zum Gesamtsteueraufkommen der einzeln veranlagten Unternehmen bei. Diese Beobachtung bestätigt die Annahme, dass Unternehmensgruppen deutlich mehr Einkommen konzentrierten als Einzelunternehmen.

Setzt man die veranlagte Körperschaftsteuer mit dem zu versteuernden Einkommen in Beziehung (Übersicht 1), so war bei den Steuerfällen mit einem zu versteuernden Einkommen von bis zu 8.000 € die Körperschaftsteuer im Verhältnis zum zu versteuernden Einkommen mit 48,6% unverhältnismäßig hoch. Zum einen ist dieser hohe Prozentsatz auf die Mindestkörperschaftsteuer zurückzuführen, die bei Kapitalgesellschaften zu entrichten war, wenn der eigentliche Steuerbetrag unter der Mindestkörperschaftsteuer lag, zum anderen auf die Zwischensteuer, die bei Privatstiftungen für Kapitalerträge und Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen abgeführt werden musste (diese Kapitalerträge und Gewinne sind nicht im Einkommen erfasst). Die Privatstiftungen bedingen auch hauptsächlich die Abweichungen unter 25%, da die entrichteten Zwischensteuern bei Zuwendungen an Begünstigte der Privatstiftung wieder gutgeschrieben werden und den Körperschaftsteuerbetrag reduzieren.

#### Übersicht 1

#### Anteil der Körperschaftsteuer 2017 am zu versteuernden Einkommen

Stufen des zu versteuernden Einkommens in Euro	Veranlagungsfälle	Anteil der KöSt am Einkommen in %
Nullfälle	57.859	-
Bis unter 8.000	26.906	48,6
8.000 bis unter 20.000	13.442	24,5
20.000 bis unter 40.000	10.836	25,3
40.000 bis unter 200.000	24.772	25,2
200.000 bis unter 500.000	9.222	24,9
500.000 bis unter 1.000.000	3.870	24,9
1.000.000 und mehr	4.290	25,0
<b>Insgesamt</b>	<b>151.197</b>	<b>25,3</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

## 2.4 Rechtsformen

In Tabelle 6 werden Anzahl, zu steuerndes Einkommen und Körperschaftsteuer der Veranlagungsfälle gegliedert nach Rechtsformen dargestellt. Während der größte Anteil der Veranlagungsfälle mit 86,9% bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) lag, hatten alle anderen Rechtsformen nur einen geringen prozentuellen Anteil.

Die GmbHs hatten mit 46,7% zwar auch den größten Anteil am Körperschaftsteueraufkommen, im Vergleich zu ihrem Anteil an den Veranlagungsfällen war dieser jedoch deutlich geringer. Überproportional hoch war hingegen der Anteil am Körperschaftsteueraufkommen bei den Unternehmensgruppen. Obwohl diese nur 2,9% aller Veranlagungsfälle ausmachten, entfielen auf sie 41,7% der gesamten Körperschaftsteuer.

Aus Übersicht 2 wird ersichtlich, wie sich bei den Rechtsformen die Anteile am Steueraufkommen über einen längeren Zeitraum hinweg entwickelt haben. Während die Aktiengesellschaften (AG) seit 1970 an Bedeutung verloren und ihr Anteil sich von 57,1% auf knapp ein Drittel im Jahr 2000 reduzierte, hat sich die Quote der GmbHs in diesem Zeitraum von 28,8% (1970) auf 58,4% (2000) mehr als verdoppelt.

Durch die Einführung der Gruppenbesteuerung im Jahr 2005 starteten die Unternehmensgruppen als eigene Rechtsform mit einem Anteil von 28,6% am Steueraufkommen. Das bewirkte einen Rück-

gang der Anteile vor allem bei den einzelveranlagten AGs (auf 12,4%), aber auch bei den GmbHs (auf 52,4%). Im Jahr 2017 hatten die Unternehmensgruppen einen Anteil von 41,7% am Körperschaftsteueraufkommen, während der Anteil der AGs (3,8%) und GmbHs (46,7%) deutlich niedriger als 2005 war.

Tabelle 6

**Haupterhebungsmerkmale 2017 nach Rechtsformen**

Rechtsformen	Veranlagungsfälle		Zu versteuern- des Einkommen		Körperschaft- steuer	
	An- zahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Aktiengesellschaften	531	0,4	1.372,1	3,9	344,0	3,8
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	131.394	86,9	16.473,1	46,4	4.191,8	46,7
Erwerbs- und Wirtschaftsvereine auf Gegenseitigkeit	1.368	0,9	643,5	1,8	160,9	1,8
Sparkassen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	70	0,1	100,7	0,3	25,2	0,3
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts	2.223	1,5	101,7	0,3	25,4	0,3
Private Vereine	4.645	3,1	30,9	0,1	7,7	0,1
Sonstige KöSt-pflichtige Rechtsformen	6.553	4,3	1.831,8	5,2	478,1	5,3
Unternehmensgruppen	4.413	2,9	14.931,4	42,1	3.739,9	41,7
<b>Insgesamt</b>	<b>151.197</b>	<b>100,0</b>	<b>35.485,2</b>	<b>100,0</b>	<b>8.972,8</b>	<b>100,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

## Übersicht 2

**Anteile der Rechtsformen am Körperschaftsteueraufkommen 1970 bis 2017**

Jahre	AG	GmbH	Sonstige	Gruppen
	Anteile in %			
1970	57,1	28,8	14,1	-
1975	38,7	46,6	14,7	-
1980	20,8	57,8	21,4	-
1985	19,9	61,9	18,2	-
1990	17,0	72,5	10,5	-
1995 <sup>1</sup>	28,1	59,8	12,1	-
2000	32,6	58,4	9,0	-
2005 <sup>2</sup>	12,4	52,4	6,6	28,6
2010	10,4	45,3	8,7	35,7
2012	5,0	48,0	6,7	40,3
2013	4,6	48,6	8,1	38,7
2014	4,5	51,8	7,0	36,7
2015	5,7	47,7	7,6	39,0
2016	4,1	46,7	8,6	40,6
<b>2017</b>	<b>3,8</b>	<b>46,7</b>	<b>7,8</b>	<b>41,7</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik. - <sup>1</sup> Einführung Mindestkörperschaftsteuer 1994. - <sup>2</sup> Einführung Gruppenbesteuerung 2005.

Einen nach Rechtsformen gegliederten Jahresvergleich von 2017 gegenüber 2016 zeigt Tabelle 7. Die fallmäßig, wenn auch nicht prozentuell, bedeutendste Veränderung fand sich bei den GmbHs mit einem Plus von 3.428 Veranlagungen. Die relativ größten Veränderungen ergaben sich bei den Aktiengesellschaften mit einem Rückgang von 10,3% (von 592 Veranlagungsfälle auf 531 Veranlagungsfälle) und bei den Sparkassen, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit mit einem Plus von 25,0% (von 56 Veranlagungsfälle auf 70 Veranlagungsfälle).

Der Rückgang der Veranlagungsfälle bei den Aktiengesellschaften wirkte sich in diesem Jahr nicht auf das Körperschaftsteueraufkommen dieser Rechtsform aus, welches mit 344,0 Mio. € nahezu konstant blieb (+0,5%). Der größte absolute Zuwachs des Körperschaftsteueraufkommens war bei den Unter-

nehmensgruppen sichtbar (+363,4 Mio. €), der größte prozentuelle Zuwachs bei den Sparkassen, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (+17,3%).

Tabelle 7

**Veränderung der Haupthebungsmerkmale 2016/2017 nach Rechtsformen**

Rechtsformen	Veranlagungsfälle					Körperschaftsteuer				
	2016		2017		2016/17 in %	2016		2017		2016/17 in %
	Anzahl	in %	Anzahl	in %		Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %	
Aktiengesellschaften	592	0,4	531	0,4	-10,3	342,3	4,1	344,0	3,8	0,5
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	127.966	86,9	131.394	86,9	2,7	3.880,9	46,7	4.191,8	46,7	8,0
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	1.379	0,9	1.368	0,9	-0,8	193,5	2,3	160,9	1,8	-16,9
Sparkassen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	56	0,0	70	0,0	25,0	21,5	0,3	25,2	0,3	17,3
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts	2.165	1,5	2.223	1,5	2,7	23,8	0,3	25,4	0,3	6,8
Private Vereine	4.599	3,1	4.645	3,1	1,0	6,9	0,1	7,7	0,1	12,4
Sonstige KöSt-pflichtige Rechtsformen	6.218	4,2	6.553	4,3	5,4	465,2	5,6	478,0	5,3	2,8
Unternehmensgruppen	4.229	2,9	4.413	2,9	4,4	3.376,5	40,6	3.739,9	41,7	10,8
<b>Insgesamt</b>	<b>147.204</b>	<b>100,0</b>	<b>151.197</b>	<b>100,0</b>	<b>2,7</b>	<b>8.310,5</b>	<b>100,0</b>	<b>8.972,8</b>	<b>100,0</b>	<b>8,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

In Tabelle 8 werden die Daten nach der Rechtsform gegliedert und getrennt für Steuer- und Nullfälle ausgewiesen. Die Steuerfälle überwogen insgesamt mit 61,7%. Nur bei den privaten Vereinen machte der Anteil der Nullfälle mit 62,5% mehr als die Hälfte aus.

Tabelle 8

**Haupthebungsmerkmale von Null- bzw. Steuerfällen 2017 nach Rechtsformen**

Rechtsformen	Veranlagungsfälle				Körperschaftsteuer			
	Nullfall		Steuerfall		Nullfall		Steuerfall	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Aktiengesellschaften	250	47,1	281	52,9	0,8	0,2	343,1	99,8
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	49.460	37,6	81.934	62,4	57,4	1,4	4.134,4	98,6
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	351	25,7	1.017	74,3	0,0	0,0	160,9	100,0
Sparkassen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	28	40,0	42	60,0	0,0	0,0	25,2	100,0
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts	926	41,7	1.297	58,3	0,0	0,0	25,4	100,0
Private Vereine	2.905	62,5	1.740	37,5	0,0	0,0	7,7	100,0
Sonstige KöSt-pflichtige Rechtsformen	2.880	44,0	3.673	56,1	9,8	2,1	468,2	98,0
Unternehmensgruppen	1.059	24,0	3.354	76,0	6,5	0,2	3.733,4	99,8
<b>Insgesamt</b>	<b>57.859</b>	<b>38,3</b>	<b>93.338</b>	<b>61,7</b>	<b>74,5</b>	<b>0,8</b>	<b>8.898,3</b>	<b>99,2</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Die veranlagten 74,5 Mio. € an Körperschaftsteuer bei den Nullfällen sind hauptsächlich auf Zahlungen der Mindestkörperschaftsteuer bei den GmbHs und auf Beiträge der sonstigen Rechtsformen zurückzuführen. Dafür ausschlaggebend waren Zwischensteuern, denen inländische und ausländische Kapitalerträge sowie Einkünfte aus Beteiligungsveräußerungen von Privatstiftungen unterliegen. Einkünfte dieser Art werden formal nicht dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet, wodurch ein Großteil der Privatstiftungen trotz positiver steuerlicher Ergebnisse den Nullfällen zugezählt wird.

Am höchsten war die durchschnittliche Körperschaftsteuer für das Jahr 2017 mit 847.467 € bei den Unternehmensgruppen (Übersicht 3). Dieser Wert spiegelt die Tatsache wider, dass die Gruppengröße im Durchschnitt bei drei bis vier Körperschaften mit eher hohen Einkommen lag. Bei den übrigen Rechtsformen wiesen die AGs, die keiner Unternehmensgruppe angehörten, mit 647.759 € die höchste durchschnittliche Körperschaftsteuer auf, gefolgt von den Sparkassen, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit mit einem Durchschnitt von 359.571 €. Die geringste Körperschaftsteuer für das Jahr 2017 ergab sich im Durchschnitt bei den privaten Vereinen mit 1.664 €.

## Übersicht 3

**Durchschnittliche Körperschaftsteuer 2017 nach Rechtsformen**

Rechtsformen	Veranlagungsfälle	Ø KöSt in Euro
Aktiengesellschaften	531	647.759
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	131.394	31.902
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	1.368	117.588
Sparkassen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	70	359.571
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts	2.223	11.430
Private Vereine	4.645	1.664
Sonstige KöSt-pflichtige Rechtsformen	6.553	72.950
Unternehmensgruppen	4.413	847.467
<b>Insgesamt</b>	<b>151.197</b>	<b>59.345</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

**2.5 Wirtschaftsbereiche**

Bei der Darstellung nach Wirtschaftsbereichen ist zu beachten, dass die Zuordnung schwerpunktmäßig aufgrund der hauptsächlich ausgeübten Wirtschaftstätigkeit erfolgt. Das Prinzip der schwerpunktmäßigen Klassifikation gilt nicht nur für einzeln veranlagte Körperschaften, sondern genauso für Unternehmensgruppen. Diese werden derjenigen Branche zugerechnet, in die der absolut größte steuerliche Gewinn oder Verlust aller Gruppenbeteiligten fällt. Da die Mitgliedschaft zu einer Gruppe nicht an die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit gebunden ist, können einer Unternehmensgruppe mehrere einkommensstarke Körperschaften aus unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen angehören. Dennoch kann das Gruppenergebnis nur einer einzigen Branche zugerechnet werden.

Tabelle 9

**Haupterhebungsmerkmale 2017 nach Wirtschaftsbereichen**

Abschnitte der ÖNACE 2008	Veranlagungsfälle		Zu versteuerndes Einkommen		Körperschaftsteuer	
	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Land- und Forstwirtschaft	1.397	0,9	97,1	0,3	24,7	0,3
Bergbau	250	0,2	74,6	0,2	18,8	0,2
Herstellung von Waren	10.421	6,9	8.651,3	24,4	2.168,7	24,2
Energieversorgung; Wasserversorgung und Abfallentsorgung	2.366	1,6	1.284,6	3,6	321,9	3,6
Bau	15.521	10,3	1.629,8	4,6	415,7	4,6
Handel	29.335	19,4	5.723,9	16,1	1.447,6	16,1
Verkehr	4.703	3,1	2.385,2	6,7	598,9	6,7
Beherbergung und Gastronomie	9.167	6,1	669,1	1,9	172,8	1,9
Information und Kommunikation	8.194	5,4	1.242,9	3,5	315,1	3,5
Finanz- und Versicherungsleistungen	14.393	9,5	6.232,9	17,6	1.586,5	17,7
Grundstücks- und Wohnungswesen	18.479	12,2	2.879,2	8,1	730,4	8,1
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	21.169	14,0	3.166,5	8,9	803,0	9,0
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	6.141	4,1	733,7	2,1	186,6	2,1
Öffentliche Verwaltung	971	0,6	47,5	0,1	12,0	0,1
Erziehung, Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen	2.502	1,7	324,9	0,9	82,3	0,9

Kunst, Unterhaltung, Erholung; Sonstige Dienstleistungen	6.188	4,1	342,1	1,0	87,8	1,0
<b>Insgesamt</b>	<b>151.197</b>	<b>100,0</b>	<b>35.485,2</b>	<b>100,0</b>	<b>8.972,8</b>	<b>100,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Aufgrund dieser schwerpunktmäßigen Zuordnung von Unternehmensgruppen zu den Wirtschaftsbereichen sind Branchenvergleiche mit dem Vorjahr mit Vorsicht zu interpretieren. Da die Gruppen fallmäßig nur einen geringen Anteil ausmachen, dürfte diese Einschränkung bei den Fallzahlen im Gegensatz zum Einkommen bzw. Steueraufkommen aber kaum ins Gewicht fallen.

Der Wirtschaftsbereich mit den meisten Veranlagungsfällen war, wie schon in den Vorjahren, mit 19,4% der „Handel“ (Tabelle 9). Dem Bereich „Freiberufliche und technische Dienstleistungen“ wurden mit 14,0% die zweitmeisten Veranlagungen zugeordnet. Der kleinste Wirtschaftsbereich war 2017 der „Bergbau“ mit 250 Veranlagungen; knapp über oder unter 1.000 Veranlagungsfälle hatten die Bereiche „Land- und Forstwirtschaft“ und „Öffentliche Verwaltung“.

Den gewichtigsten Anteil an der Körperschaftsteuer leisteten die Bereiche „Herstellung von Waren“ (24,2%), „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (17,7%), sowie „Handel“ (16,1%). Im Bereich „Öffentliche Verwaltung“ war die Körperschaftsteuer mit 12,0 Mio. € oder 0,1% der Gesamtsumme am geringsten.

Auch bei der Aufteilung der Tätigkeitsbereiche auf die drei volkswirtschaftlichen Sektoren Rohstoffgewinnung, Rohstoffverarbeitung und Dienstleistung gab es im Steuerjahr 2017 keine wesentlichen Veränderungen: Der primäre Sektor mit den ÖNACE-Bereichen „Land- und Forstwirtschaft“ und „Bergbau“ stellte 1,1% der Veranlagungsfälle sowie 0,5% des Körperschaftsteueraufkommens. Im sekundären Sektor, der die Wirtschaftsbereiche „Herstellung von Waren“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung und Abfallentsorgung“ sowie „Bau“ umfasst, erbrachten die 18,7% der dahingehend klassifizierten Unternehmen und Unternehmensgruppen 32,4% der veranlagten Körperschaftsteuer. Im Dienstleistungssektor wurde bei 80,2% der Veranlagungsfälle 67,1% der Steuer veranlagt.

Sehr unterschiedlich fiel die Höhe der durchschnittlichen Körperschaftsteuer je Wirtschaftsbereich aus (Übersicht 4). Im Durchschnitt die höchste Steuer entfiel auf die Veranlagungen des Bereichs „Herstellung von Waren“ mit 208.107 €. Dahinter folgten die Unternehmen und Unternehmensgruppen des Bereichs „Energieversorgung; Wasserver- und Abfallentsorgung“ mit 136.065 € und des Bereichs „Verkehr“ mit 127.336 €. Am untersten Ende der Skala, mit durchschnittlich knapp über 12.000 € und knapp über 14.000 €, lagen die Bereiche „Öffentliche Verwaltung“ und „Kunst, Unterhaltung, Erholung; sonstige Dienstleistungen“.

Übersicht 4

#### Durchschnittliche Körperschaftsteuer 2017 nach Wirtschaftsbereichen

Abschnitte der ÖNACE 2008	Veranlagungsfälle	Ø KöSt in Euro
Land- und Forstwirtschaft	1.397	17.695
Bergbau	250	75.160
Herstellung von Waren	10.421	208.107
Energieversorgung; Wasserver- und Abfallentsorgung	2.366	136.065
Bau	15.521	26.785
Handel	29.335	49.347
Verkehr	4.703	127.336
Beherbergung und Gastronomie	9.167	18.855
Information und Kommunikation	8.194	38.460
Finanz- und Versicherungsleistungen	14.393	110.226
Grundstücks- und Wohnungswesen	18.479	39.523
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	21.169	37.934
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	6.141	30.392
Öffentliche Verwaltung	971	12.317
Erziehung, Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen	2.502	32.886

Kunst, Unterhaltung, Erholung; Sonstige Dienstleistungen	6.188	14.189
<b>Insgesamt</b>	<b>151.197</b>	<b>59.345</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Beim Verhältnis von Steuer- zu Nullfällen (Tabelle 10) hatte nur der Bereich „Kunst, Unterhaltung, Erholung; sonstige Dienstleistungen“ (53,7%) einen höheren Anteil an Nullfällen als an Steuerfällen. In den Bereichen „Herstellung von Waren“ (71,0%), „Energieversorgung; Wasserver- und Abfallentsorgung“ (68,8%) und „Land- und Forstwirtschaft“ (68,6%) gab es hingegen die höchsten Anteile an Steuerfällen.

Tabelle 10

### Haupterhebungsmerkmale von Null- und Steuerfällen 2017 nach Wirtschaftsbereichen

Abschnitte der ÖNACE 2008	Veranlagungsfälle				Körperschaftsteuer			
	Nullfall		Steuerfall		Nullfall		Steuerfall	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Land- und Forstwirtschaft	439	31,4	958	68,6	0,4	1,4	24,4	98,6
Bergbau	80	32,0	170	68,0	0,1	0,6	18,7	99,4
Herstellung von Waren	3.026	29,0	7.395	71,0	4,7	0,2	2.164,0	99,8
Energieversorgung; Wasserversorgung und Abfallentsorgung	738	31,2	1.628	68,8	0,8	0,3	321,1	99,7
Bau	5.499	35,4	10.022	64,6	6,6	1,6	409,1	98,4
Handel	10.617	36,2	18.718	63,8	12,9	0,9	1.434,7	99,1
Verkehr	1.486	31,6	3.217	68,4	2,0	0,3	596,9	99,7
Beherbergung und Gastronomie	3.932	42,9	5.235	57,1	4,4	2,5	168,5	97,5
Information und Kommunikation	3.044	37,2	5.150	62,9	3,4	1,1	311,8	98,9
Finanz- und Versicherungsleistungen	7.064	49,1	7.329	50,9	16,9	1,1	1.569,6	98,9
Grundstücks- und Wohnungswesen	7.980	43,2	10.499	56,8	8,5	1,2	721,9	98,8
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	6.778	32,0	14.391	68,0	8,7	1,1	794,3	98,9
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	2.374	38,7	3.767	61,3	2,5	1,4	184,1	98,7
Öffentliche Verwaltung	456	47,0	515	53,0	0,1	0,7	11,9	99,3
Erziehung, Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen	1.021	40,8	1.481	59,2	0,8	1,0	81,5	99,0
Kunst, Unterhaltung, Erholung; Sonstige Dienstleistungen	3.325	53,7	2.863	46,3	1,8	2,0	86,0	98,0
<b>Insgesamt</b>	<b>57.859</b>	<b>38,3</b>	<b>93.338</b>	<b>61,7</b>	<b>74,5</b>	<b>0,8</b>	<b>8.898,3</b>	<b>99,2</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

In der „Beherbergung und Gastronomie“ (2,5%) sowie in „Kunst, Unterhaltung, Erholung; sonstige Dienstleistungen“ (2,0%) trugen die Nullfälle relativ viel zum Körperschaftsteueraufkommen des Wirtschaftsbereichs bei. Da hier das durchschnittliche Einkommen eher gering war, fiel die Mindestkörperschaftsteuer deutlicher ins Gewicht.

Besonders hoch war der Anteil der Unternehmensgruppen an den Veranlagungsfällen (Tabelle 11) in den Bereichen „Bergbau“ mit 8,8% und „Herstellung von Waren“ mit 7,9%. Sie lagen damit deutlich über dem Durchschnitt für alle Bereiche von 2,9%. Nur zwei Unternehmensgruppen wurden 2017 in die „Öffentliche Verwaltung“ klassifiziert. Nicht nur anteilmäßig, sondern auch von der Anzahl her stark vertreten waren die Unternehmensgruppen im Bereich „Herstellung von Waren“ mit 823 Gruppen oder 18,7% der Gruppenveranlagungen. 809 Gruppen wurden dem Bereich „Handel“ zugeordnet.

Was die veranlagte Steuer betrifft, so war der auf die Unternehmensgruppen entfallende Anteil an festgesetzter Körperschaftsteuer aller Unternehmen im Bereich „Energieversorgung; Wasserver- und

Abfallentsorgung“ mit 75,1% am höchsten. Hingegen leisteten die Gruppen nur einen verhältnismäßig niedrigen Beitrag an der veranlagten Steuer in den Bereich „Beherbergung und Gastronomie“ (17,5%) und „Land- und Forstwirtschaft“ (21,0%).

Tabelle 11

**Haupterhebungsmerkmale 2017 nach Wirtschaftsbereichen und Veranlagungsarten**

Abschnitte der ÖNACE 2008	Veranlagungsfälle				Körperschaftsteuer			
	Einzelveranlagung		Gruppenveranlagung		Einzelveranlagung		Gruppenveranlagung	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Land- und Forstwirtschaft	1.381	98,9	16	1,2	19,5	79,0	5,2	21,0
Bergbau	228	91,2	22	8,8	12,8	67,9	6,0	32,1
Herstellung von Waren	9.598	92,1	823	7,9	790,7	36,5	1.378,0	63,5
Energieversorgung; Wasserversorgung und Abfallentsorgung	2.268	95,9	98	4,1	80,2	24,9	241,8	75,1
Bau	15.084	97,2	437	2,8	326,5	78,6	89,2	21,5
Handel	28.526	97,2	809	2,8	1.086,2	75,0	361,4	25,0
Verkehr	4.550	96,8	153	3,3	221,3	37,0	377,5	63,0
Beherbergung und Gastronomie	8.997	98,2	170	1,9	142,6	82,5	30,2	17,5
Information und Kommunikation	8.010	97,8	184	2,3	234,2	74,3	81,0	25,7
Finanz- und Versicherungsleistungen	14.031	97,5	362	2,5	1.055,5	66,5	531,0	33,5
Grundstücks- und Wohnungswesen	17.934	97,1	545	3,0	462,0	63,3	268,3	36,7
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	20.678	97,7	491	2,3	535,9	66,7	267,1	33,3
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	5.981	97,4	160	2,6	146,1	78,3	40,5	21,7
Öffentliche Verwaltung	969	99,8	2	0,2	11,9	99,5	0,1	0,5
Erziehung, Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen	2.430	97,1	72	2,9	55,7	67,7	26,6	32,3
Kunst, Unterhaltung, Erholung; Sonstige Dienstleistungen	6.119	98,9	69	1,1	51,8	59,0	36,0	41,0
<b>Insgesamt</b>	<b>146.784</b>	<b>97,1</b>	<b>4.413</b>	<b>2,9</b>	<b>5.232,9</b>	<b>58,3</b>	<b>3.739,9</b>	<b>41,7</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

## 2.6 Bundesländer

Die Darstellung nach regionalen Gesichtspunkten (Tabelle 12) zeigt eine deutliche wirtschaftliche Konzentration in der Bundeshauptstadt Wien. Eine der Ursachen dafür ist die regionale Zuordnung der Körperschaftsteuerpflichtigen zum Sitz der Geschäftsleitung. Dadurch kommt es zu einer verzerrten Darstellung der regionalen Verteilung, da Unternehmen, die über verschiedene Standorte verfügen (ein Beispiel dafür sind die Filialen von Einzelhandelsketten), nur einem Standort zugeordnet werden.

Tabelle 12

**Haupterhebungsmerkmale 2017 nach Bundesländern**

Bundesländer	Veranlagungsfälle		Zu versteuerndes Einkommen		Körperschaftsteuer	
	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Burgenland	3.881	2,6	602,7	1,7	152,8	1,7
Kärnten	9.026	6,0	1.423,4	4,0	361,7	4,0
Niederösterreich	22.351	14,8	3.901,5	11,0	988,6	11,0
Oberösterreich	20.815	13,8	6.509,5	18,3	1.643,2	18,3
Salzburg	12.161	8,0	3.214,3	9,1	809,3	9,0
Steiermark	17.585	11,6	2.749,0	7,8	696,9	7,8
Tirol	12.727	8,4	2.382,8	6,7	602,0	6,7

Vorarlberg	6.653	4,4	2.220,9	6,3	559,9	6,2
Wien	45.998	30,4	12.481,3	35,2	3.158,4	35,2
<b>Insgesamt</b>	<b>151.197</b>	<b>100,0</b>	<b>35.485,2</b>	<b>100,0</b>	<b>8.972,8</b>	<b>100,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Wien stand mit einem Anteil von 30,4% aller Veranlagungsfälle und 35,2% des Körperschaftsteueraufkommens an erster Stelle. Niederösterreich war zwar bei den Fallzahlen mit 14,8% an zweiter Position vor Oberösterreich (13,8%), das jedoch mit 18,3% einen höheren Anteil am Steueraufkommen als Niederösterreich (11,0%) hatte. Der kleinste Anteil verblieb in beiden Kategorien für das Burgenland, das 2,6% der Veranlagungsfälle und 1,7% des Körperschaftsteueraufkommens verbuchte.

Der österreichweite Zuwachs der Veranlagungsfälle von 2,7% verteilte sich relativ gleichmäßig auf die Bundesländer (Tabelle 13) und bewegte sich zwischen 3,5% (Tirol) und 1,3% (Kärnten). Die Veränderung der Körperschaftsteuer streute dagegen stärker: Einen deutlichen Zuwachs gab es im Burgenland (29,1%), in Oberösterreich (18,3%) und der Steiermark (13,4%), während das Körperschaftsteuer-einkommen in Salzburg nahezu konstant blieb (+0,2%).

Tabelle 13

### Veränderung der Haupthebungsmerkmale 2016/2017 nach Bundesländern

Bundesländer	Veranlagungsfälle					Körperschaftsteuer				
	2016		2017		2016/17 in %	2016		2017		2016/17 in %
	Anzahl	in %	Anzahl	in %		Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %	
Burgenland	3.806	2,6	3.881	2,6	2,0	118,4	1,3	152,8	1,4	29,1
Kärnten	8.909	6,1	9.026	6,1	1,3	343,8	3,9	361,7	3,8	5,2
Niederösterreich	21.846	14,9	22.351	14,8	2,3	907,5	11,0	988,6	10,8	8,9
Oberösterreich	20.320	13,8	20.815	13,8	2,4	1.388,5	22,2	1.643,2	16,4	18,3
Salzburg	11.888	8,2	12.161	8,1	2,3	807,4	8,3	809,3	9,6	0,2
Steiermark	17.034	11,5	17.585	11,6	3,2	614,6	6,4	696,9	6,8	13,4
Tirol	12.291	8,2	12.727	8,3	3,5	556,8	7,0	602,0	6,8	8,1
Vorarlberg	6.478	4,4	6.653	4,4	2,7	544,5	6,2	559,9	6,0	2,8
Wien	44.632	30,3	45.998	30,3	3,1	3.029,1	33,8	3.158,4	38,3	4,3
<b>Insgesamt</b>	<b>147.204</b>	<b>100,0</b>	<b>151.197</b>	<b>100,0</b>	<b>2,7</b>	<b>8.310,5</b>	<b>100,0</b>	<b>8.972,8</b>	<b>100,0</b>	<b>8,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

In Tabelle 14 wird der Anteil der Gruppenveranlagungen für die Bundesländer dargestellt. Die regionalen Unterschiede waren 2017, ähnlich den Vorjahren, gering. Im Burgenland hatten die Gruppen mit 2,1% den geringsten Anteil, in Oberösterreich war der Anteil mit 4,0% am höchsten.

Tabelle 14

### Haupthebungsmerkmale 2017 nach Bundesländern und Veranlagungsarten

Bundesländer	Veranlagungsfälle				Körperschaftsteuer			
	Einzelveranlagung		Gruppenveranlagung		Einzelveranlagung		Gruppenveranlagung	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Burgenland	3.800	97,9	81	2,1	99,6	65,2	53,2	34,8
Kärnten	8.772	97,2	254	2,8	213,3	59,0	148,4	41,0
Niederösterreich	21.761	97,4	590	2,6	626,6	63,4	362,1	36,6
Oberösterreich	19.988	96,0	827	4,0	888,1	54,1	755,0	46,0
Salzburg	11.846	97,4	315	2,6	401,9	49,7	407,3	50,3
Steiermark	17.089	97,2	496	2,8	481,1	69,0	215,9	31,0
Tirol	12.400	97,4	327	2,6	461,8	76,7	140,2	23,3
Vorarlberg	6.426	96,6	227	3,4	295,1	52,7	264,8	47,3
Wien	44.702	97,2	1.296	2,8	1.765,4	55,9	1.392,9	44,1
<b>Insgesamt</b>	<b>146.784</b>	<b>97,1</b>	<b>4.413</b>	<b>2,9</b>	<b>5.232,9</b>	<b>58,3</b>	<b>3.739,9</b>	<b>41,7</b>



Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Größer ist die Bandbreite beim Anteil der Unternehmensgruppen am Steueraufkommen. In Tirol (23,3%) war der summenmäßige Anteil am Körperschaftsteueraufkommen sehr gering. Einen sehr hohen Anteil an der Summe der Körperschaftsteuer hatten die Unternehmensgruppen hingegen in Salzburg (50,3%), Vorarlberg (47,3%) und in Oberösterreich (46,0%).

## 2.7 Unternehmensgruppen

### 2.7.1 Übersicht und Entwicklung

Seit dem Jahr 2005 besteht für finanziell verbundene Körperschaften die Möglichkeit, die Veranlagung als Unternehmensgruppe vornehmen zu lassen. Dabei handelt es sich im Prinzip um einen rechtsträgerübergreifenden Gewinn- und Verlustausgleich in Konzernen. Formal werden zuerst getrennt für alle Gruppenangehörigen die positiven und negativen Unternehmensergebnisse festgestellt, die danach in einer gemeinsamen Gruppenveranlagung zusammengeführt werden.

Seit Einführung der Gruppenbesteuerung im Jahr 2005 nahm die Anzahl der veranlagten Gruppen (und damit auch der Gruppenträger) deutlich zu. Wurden 2006 noch 1.511 Veranlagungsbescheide für Gruppen ausgestellt, so waren es 2017 bereits 4.413 (Übersicht 5). Ebenfalls stetig stieg die Gesamtanzahl der Gruppenangehörigen. Waren im Jahr 2006 6.448 Unternehmen Angehörige einer Gruppe, sei es als Träger oder als Gruppenmitglied, so waren es im Jahr 2017 mit 16.088 ungefähr zweieinhalb Mal so viele.

Übersicht 5

#### Anzahl der Gruppenangehörigen 2006 bis 2017

Jahre	Träger		Mitglieder		Gesamt
	absolut	in %	Anzahl	in %	Anzahl
2006	1.511	23,4	4.937	76,6	6.448
2008	2.459	26,0	7.012	74,0	9.471
2009	2.757	26,0	7.845	74,0	10.602
2010	3.021	26,4	8.434	73,6	11.455
2011	3.281	26,5	9.117	73,5	12.398
2012	3.471	26,4	9.654	73,6	13.125
2013	3.710	26,9	10.080	73,1	13.790
2014	3.880	27,0	10.497	73,0	14.377
2015	4.037	27,0	10.898	73,0	14.935
2016	4.229	27,3	11.271	72,7	15.500
<b>2017</b>	<b>4.413</b>	<b>27,4</b>	<b>11.675</b>	<b>72,6</b>	<b>16.088</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

2017 gab es pro Gruppenträger durchschnittlich zwei bis drei Mitglieder. Die durchschnittliche Gruppengröße lag folglich bei drei bis vier Körperschaften. Gut 50% der Unternehmensgruppen bestanden aus nur zwei Körperschaften, weitere 18% hatten drei Beteiligte. Jene Gruppen, die aus durchschnittlich vier Körperschaften bestanden, stellten einen Anteil von 9%. Zehn oder mehr Mitglieder hatten 4,4% aller Gruppen, vier Unternehmensgruppen bestanden aus über 100 Mitgliedern.

Übersicht 6 zeigt, dass die Rechtsform der Aktiengesellschaft bei den Gruppenangehörigen anteilmäßig deutlich öfter vorkommt als bei den einzeln veranlagten Körperschaften. Während bei den Einzelveranlagungen die AGs nur 0,4% ausmachten, hatten von den Gruppenträgern 6,6% und von den Gruppenmitgliedern 1,9% die Rechtsform „AG“. Zum überwiegenden Teil, nämlich 97,9%, hatten die

Gruppenmitglieder die Rechtsform „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“. Der Anteil der GmbHs bei den einzeln veranlagten Unternehmen lag im Vergleich dazu bei 89,5%. Von den in der Übersicht unter „Sonstige“ zusammengefassten Rechtsformen waren 99,2% einzeln veranlagt.

## Übersicht 6

**Rechtsformen von Gruppenangehörigen und einzeln veranlagten Körperschaften 2017**

Rechtsformen	Gruppenangehörige				Einzeln Veranlagte	
	Träger		Mitglieder		Anzahl	in %
	Anzahl	in %	Anzahl	in %		
Aktiengesellschaften	290	6,6	222	1,9	531	0,4
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	4.019	91,1	11.434	97,9	131.394	89,5
Sonstige	104	2,4	19	0,2	14.859	10,1
<b>Insgesamt</b>	<b>4.413</b>	<b>100,0</b>	<b>11.675</b>	<b>100,0</b>	<b>146.784</b>	<b>100,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Werden die Gruppenveranlagungen gesondert betrachtet (Übersicht 7), so zeigen diese über die Zeit einen analogen Verlauf zur gesamten Masse der Körperschaftsteuerpflichtigen. Die bei Unternehmensgruppen veranlagte Körperschaftsteuer belief sich im Jahr 2017 auf 3.740 Mio. €, das entspricht 41,7% der gesamten Körperschaftsteuer.

## Übersicht 7

**Haupterhebungsmerkmale der Gruppen 2007 bis 2017**

Jahre	Einkommen	Körperschaftsteuer	Anteil der Nullfälle
	in Mio. Euro		in %
2007	9.375,8	2.346,0	32,1
2008	8.122,3	2.028,9	39,8
2009	6.609,6	1.655,1	39,3
2010	8.935,1	2.236,0	34,9
2011	8.745,8	2.195,5	33,7
2012	10.517,3	2.638,6	33,4
2013	9.862,2	2.475,5	32,7
2014	10.617,8	2.665,0	31,3
2015	12.465,9	3.125,1	29,1
2016	13.473,8	3.376,5	26,5
<b>2017</b>	<b>14.931,4</b>	<b>3.739,9</b>	<b>24,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Der Anteil der Nullfälle bei den veranlagten Unternehmensgruppen pendelte in den letzten 10 Jahren von 32,1% im Jahr 2007 über das bisherige Maximum von 2008 mit 39,8% zu 24,0% im Jahr 2017. Im Vergleich dazu lag der Anteil der Nullfälle bei einzeln veranlagten Körperschaften im Jahr 2017 bei 38,7%.

Analysiert man die Einkommen der einzelnen Körperschaften (Tabelle 15), die den Unternehmensgruppen zugrunde lagen, so zeigt sich, dass der Anteil der Nullfälle (genauer: der Fälle mit keinem

oder negativem Einkommen<sup>7</sup>) sowohl bei den Gruppenträgern (44,2%) als auch bei den Gruppenmitgliedern (42,6%) wesentlich höher ausfiel als bei den letzten Endes veranlagten Unternehmensgruppen (24,0%).

Tabelle 15

### Gruppenangehörige und Positives Einkommen 2017 nach Stufen des festgestellten Einkommens

Stufen des festgestellten positiven Einkommens in Euro	Gruppenangehörige				Positives Einkommen			
	Gruppenträger		Gruppenmitglieder		Gruppenträger		Gruppenmitglieder	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Nullfälle	1.950	44,2	4.979	42,6	0,0	0,0	0,0	0,0
Bis unter 8.000	159	3,6	495	4,2	0,6	0,0	1,8	0,0
8.000 bis unter 20.000	180	4,1	354	3,0	2,5	0,0	4,9	0,0
20.000 bis unter 40.000	194	4,4	435	3,7	5,7	0,1	12,8	0,1
40.000 bis unter 200.000	707	16,0	1.722	14,7	73,9	0,9	180,6	1,2
200.000 bis unter 500.000	411	9,3	1.182	10,1	135,3	1,7	387,5	2,6
500.000 bis unter 1.000.000	243	5,5	855	7,3	171,1	2,2	620,4	4,1
1.000.000 und mehr	569	12,9	1.653	14,2	7.424,4	95,0	13.778,3	91,9
<b>Insgesamt</b>	<b>4.413</b>	<b>100,0</b>	<b>11.675</b>	<b>99,8</b>	<b>7.813,5</b>	<b>99,9</b>	<b>14.986,3</b>	<b>99,9</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Auffällig ist, dass ein verhältnismäßig hoher Prozentsatz der an Unternehmensgruppen beteiligten Körperschaften in der höchsten Einkommensklasse von über 1 Mio. € zu finden war (Gruppenträger: 12,9%, Gruppenmitglieder: 14,2%). Bei den einzeln veranlagten Unternehmen befanden sich gerade einmal 2,5% der Fälle in dieser Einkommensklasse. Daher war trotz des hohen Anteils an Nullfällen das durchschnittliche Einkommen der an einer Gruppe beteiligten Körperschaften ausgesprochen hoch. Ein Gruppenmitglied hatte im Jahr 2017 im Durchschnitt ein positives Einkommen von 1.283.600 €, die Gruppenträger sogar 1.770.600 €. Im Vergleich dazu betrug das Einkommen bei den einzeln veranlagten Unternehmen im Mittel deutlich weniger (140.000 €).

Eine Gegenüberstellung der Verlustabzüge, die von Unternehmensgruppen und einzeln veranlagten Körperschaften geltend gemacht wurden (Tabelle 16), verdeutlicht ebenfalls, dass an den Unternehmensgruppen eher einkommensstarke Körperschaften beteiligt waren. Denn für Vorjahresverluste gilt, dass sie nur bei einem positiven Unternehmensergebnis berücksichtigt werden können, und zwar bis zu einer Höchstabzugsgrenze von 75% des positiven Einkommens.

Tabelle 16

### Verlustabzug 2007 bis 2017

Jahre	Veranlagte Gruppen			Einzeln veranlagte Körperschaften		
	Anzahl	Mio. Euro	Ø Verlustabzug in Euro	Anzahl	Mio. Euro	Ø Verlustabzug in Euro
2007	584	-1.577,0	-2.700.425	24.069	-1.662,6	-69.078
2008	560	-770,9	-1.376.659	23.496	-1.323,1	-56.314
2009	682	-1.150,9	-1.687.472	24.178	-1.495,4	-61.850
2010	831	-1.953,6	-2.350.873	25.589	-1.899,4	-74.228
2011	929	-1.826,4	-1.966.005	26.815	-1.951,5	-72.777
2012	918	-1.969,5	-2.145.463	27.409	-1.952,6	-71.239

<sup>7</sup> Bei der Veranlagung werden als Grundlage für die Berechnung der Körperschaftsteuer nur positive Einkommen einbezogen; es gibt per Definition kein negatives Einkommen. Obwohl für die Gruppenveranlagung auf der Feststellungsebene auch negative Ergebnisse berücksichtigt werden, wurden in Tabelle 15 trotzdem – der Vergleichbarkeit mit der Veranlagungsebene wegen – nur positive Einkommen ausgewiesen. Bei Unternehmen mit negativem Einkommen wurde das Einkommen auf 0 gesetzt.

2013	993	-1.547,1	-1.557.969	27.664	-1.898,0	-68.607
2014	1.017	-1.401,7	-1.378.236	28.372	-2.046,0	-72.115
2015	1.111	-2.262,3	-2.036.263	29.954	-2.768,2	-92.414
2016	1.240	-2.839,1	-2.289.600	31.868	-2.443,6	-76.680
<b>2017</b>	<b>1.231</b>	<b>-2.320,8</b>	<b>-1.885.332</b>	<b>32.443</b>	<b>-2.683,8</b>	<b>-82.722</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Im Jahr 2017 machten von allen veranlagten Gruppen 1.231 (27,9%) einen Verlustabzug von insgesamt 2.321 Mio. € geltend, was im Durchschnitt 1.885.300 € pro Fall entsprach. Im Vergleich dazu wurde von 22,1% der Einzelveranlagten ein Verlustabzug verrechnet, welcher in Summe 2.684 Mio. € betrug, was aber aufgrund der größeren Fallzahl im Durchschnitt nur 82.700 € entsprach. Die Summe des Verlustabzugs von Gruppen war damit – im Gegensatz zum Vorjahr – niedriger als die von einzelveranlagten Unternehmen.

Ausländische Verluste bzw. nachzuersteuernde ausländische Gewinne (Übersicht 8) machten 2017 8,7% der Unternehmensgruppen geltend. Seit 2006 stieg die Anzahl der betreffenden Gruppen von 165 auf 386 im Jahr 2017, war aber im Berichtsjahr wieder, wie schon in den Jahren zuvor, rückläufig. Die Summe der geltend gemachten ausländischen Verluste korrigiert um die nachzuersteuernden Gewinne ging nach einem Höchststand von 864 Mio. € im Jahr 2009 zurück. Im Jahr 2015 wurden erstmals mehr ausländische Gewinne nachversteuert als Verluste geltend gemacht. Im Jahr 2017 übertrafen die nachzuersteuernden Gewinne die geltend gemachten Verluste um 95,1 Mio. €.

Übersicht 8

#### Nachversteuerte Gewinne abzüglich ausländischer Verluste 2006 bis 2017

Jahre	Veranlagte Gruppen		
	Anzahl	Mio. Euro	Ø ausländische Verluste in Euro
2006	165	-487,5	-2.954.537
2008	333	-636,1	-1.910.183
2009	396	-863,6	-2.180.738
2010	423	-556,2	-1.314.897
2011	432	-504,5	-1.167.739
2012	448	-308,7	-689.101
2013	452	-188,5	-416.947
2014	444	-160,1	-360.626
2015	421	333,0	790.875
2016	396	226,8	572.751
<b>2017</b>	<b>386</b>	<b>95,1</b>	<b>246.250</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

## 2.7.2 Regionale und wirtschaftliche Zuordnung

Die regionale Zuordnung von Unternehmensgruppen erfolgt – analog den Kriterien für die steuerpflichtigen Körperschaften – nach dem Sitz der Geschäftsleitung des Gruppenträgers. Da die Mitglieder einer Gruppe nicht notwendigerweise nur einer regionalen Einheit angehören, sind regionale Gruppenergebnisse, zusätzlich zu der oben angesprochenen Verzerrung, stets einer unscharfen Darstellung unterworfen.

Tabelle 17 zeigt, dass die regionale Verteilung der Gruppenträger und damit auch der Unternehmensgruppen ein ähnliches Muster wie die Verteilung der einzeln veranlagten Körperschaften aufwies. Auffällig beim Vergleich zwischen Gruppenträgern und Gruppenmitgliedern ist, dass besonders viele der Gruppenmitglieder, nämlich 36,3%, in Wien angesiedelt waren und besonders viele Gruppenträger in Oberösterreich (18,7%).

Noch problematischer als die regionale Zuordnung von Unternehmensgruppen ist die Zuordnung zu Wirtschaftstätigkeiten der ÖNACE 2008. Bei einer Körperschaft erfolgt die Zuordnung aufgrund der hauptsächlich ausgeübten Wirtschaftstätigkeit nach dem sogenannten Top-Down-Verfahren. Übt ein Unternehmen mehrere Tätigkeiten aus, so wird von der größten Gliederung – dem Abschnitt – ausgehend, über die Abteilung (2-Steller), Gruppe (3-Steller), Klasse (4-Steller) bis zur Unterklasse (5-Steller) der ÖNACE-Code für die Tätigkeit mit dem jeweils größten Anteil an der Wertschöpfung vergeben.

Analog dazu wird eine Unternehmensgruppe jener Wirtschaftstätigkeit zugeordnet, in die – ebenfalls mit Hilfe der Top-Down-Methode – der größte steuerliche Gewinn oder Verlust (Absolutbetrag) nach Zusammenfassung aller Gruppenangehörigen fällt. Da die Mitgliedschaft zu einer Gruppe nicht an die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit gebunden ist, können einer Unternehmensgruppe mehrere einkommensstarke Körperschaften aus unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen angehören.

Tabelle 17

**Körperschaftsteuerpflichtige 2017 nach Bundesländern**

Bundesländer	Gruppenträger		Gruppenmitglieder		Einzel veranlagte Körperschaften	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Burgenland	81	1,8	246	2,1	3.800	2,6
Kärnten	254	5,8	689	5,9	8.772	6,0
Niederösterreich	590	13,4	1.346	11,5	21.761	14,8
Oberösterreich	827	18,7	1.921	16,5	19.988	13,6
Salzburg	315	7,1	738	6,3	11.846	8,1
Steiermark	496	11,2	1.245	10,7	17.089	11,6
Tirol	327	7,4	783	6,7	12.400	8,4
Vorarlberg	227	5,1	472	4,0	6.426	4,4
Wien	1.296	29,4	4.235	36,3	44.702	30,5
<b>Insgesamt</b>	<b>4.413</b>	<b>100,0</b>	<b>11.675</b>	<b>100,0</b>	<b>146.784</b>	<b>100,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Übersicht 9 gibt einen Eindruck über die Verteilung von ÖNACE-Codes in den kleineren Unternehmensgruppen. Sie stellt dar, wie hoch der Anteil jener Gruppen war, bei denen alle Gruppenangehörigen denselben Abschnitt bzw. dieselbe Unterklasse (5-Steller) aufwiesen. Bei Unternehmensgruppen mit nur zwei Angehörigen – 2017 waren das 2.269 Gruppen – wurden nur bei 30,6% der Gruppen beide Körperschaften demselben Abschnitt zugerechnet. Dieselbe ÖNACE-Unterklasse hatten beide Körperschaften gar nur in 17,2% aller Zweiergruppen. Erwartungsgemäß waren Unternehmensgruppen mit steigender Mitgliederanzahl noch inhomogener. So fielen von den 205 Gruppen mit fünf Gruppenangehörigen nur bei 8,3% alle Körperschaften in denselben Abschnitt, und nur bei 1,5% der Gruppen hatten alle Gruppenangehörigen denselben ÖNACE-5-Steller.

Übersicht 9

**Kleine Gruppen mit einheitlichem ÖNACE-Code 2017 nach Gruppengröße**

Gruppengröße	Anzahl der Gruppen	Einheitlicher ÖNACE-Code	
		Abschnittsebene	5-Steller-Ebene
		Anteil in %	
2 Körperschaften	2.269	30,6	17,2
3 Körperschaften	805	14,0	5,3
4 Körperschaften	411	8,5	2,9
5 Körperschaften	205	8,3	1,5

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Wesentlich „treffender“ war die ÖNACE-Zuordnung im Hinblick darauf, wie viel Prozent des Absolutbetrags des Einkommens der Unternehmensgruppe von dem letztlich vergebenen ÖNACE-Code repräsentiert wurden. Laut Übersicht 10 entfielen 2017 bei Unternehmensgruppen mit zwei Angehörigen 91,1% des Absolutbetrags des Gruppeneinkommens auf die vergebene ÖNACE-Unterklasse, und 89,5% des Gewinnes bzw. Verlustes entfielen auf den vergebenen Wirtschaftsabschnitt. Auch bei Unternehmensgruppen mit fünf Angehörigen repräsentierte der vergebene ÖNACE-Abschnitt im Schnitt noch 83,2% des Absolutbetrags des Gruppeneinkommens, die Unterklasse immerhin noch 76,8%.

Übersicht 10

#### Anteil des durch den ÖNACE-Code repräsentierten Absolutbetrags des Einkommens 2017

Gruppengröße	Anzahl der Gruppen	Repräsentiertes Einkommen	
		Abschnittsebene	5-Steller-Ebene
		Anteil in %	
2 Körperschaften	2.269	91,1	89,5
3 Körperschaften	805	86,5	83,8
4 Körperschaften	411	83,0	78,7
5 Körperschaften	205	83,2	76,8

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Tabelle 18 zeigt eine Gegenüberstellung von Gruppenträgern und Gruppenmitgliedern gegliedert nach Wirtschaftsbereichen. Anders als bei der Ermittlung der Gruppenergebnisse werden – analog zur Berechnung der Veranlagungsergebnisse – bei dieser Gegenüberstellung nur positive Einkommen berücksichtigt. Aus diesem Grund war die Summe der Einzeleinkommen von Gruppenangehörigen mit 22,8 Mrd. € deutlich höher als die Summe der Gruppeneinkommen (14,9 Mrd. €), da hier die negativen Einkommen noch gegengerechnet wurden.<sup>8</sup>

Tabelle 18

#### Haupterhebungsmerkmale von Gruppenangehörigen 2017 nach Wirtschaftsbereichen und Feststellungsart

Abschnitte der ÖNACE 2008	Feststellungsfälle				Positives Einkommen			
	Gruppenträger		Gruppenmitglieder		Gruppenträger		Gruppenmitglieder	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Land- und Forstwirtschaft	15	0,3	41	0,4	27,9	0,4	3,4	0,0
Bergbau	10	0,2	70	0,6	10,7	0,1	201,7	1,3
Herstellung von Waren	264	6,0	1.293	11,1	2.412,6	30,9	5.201,0	34,7
Energieversorgung; Wasserversorgung und Abfallentsorgung	47	1,1	329	2,8	200,6	2,6	1.002,6	6,7
Bau	161	3,6	1.089	9,3	119,3	1,5	441,1	2,9
Handel	436	9,9	1.638	14,0	534,8	6,8	1.137,3	7,6
Verkehr	80	1,8	418	3,6	1.319,5	16,9	420,8	2,8
Beherbergung und Gastronomie	85	1,9	449	3,8	32,0	0,4	131,0	0,9
Information und Kommunikation	106	2,4	518	4,4	99,8	1,3	833,2	5,6
Finanz- und Versicherungsleistungen	1.381	31,3	1.235	10,6	1.353,0	17,3	2.420,8	16,2
Grundstücks- und Wohnungswesen	606	13,7	2.506	21,5	569,9	7,3	1.408,8	9,4
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	1.037	23,5	1.165	10,0	982,2	12,6	1.180,2	7,9
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	115	2,6	534	4,6	98,2	1,3	343,8	2,3

<sup>8</sup> Siehe dazu auch die vorige Fußnote.

Öffentliche Verwaltung	3	0,1	3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erziehung, Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen	25	0,6	203	1,7	12,7	0,2	90,5	0,6
Kunst, Unterhaltung, Erholung; Sonstige Dienstleistungen	42	1,0	184	1,6	40,4	0,5	170,1	1,1
<b>Insgesamt</b>	<b>4.413</b>	<b>100,0</b>	<b>11.675</b>	<b>100,0</b>	<b>7.813,6</b>	<b>100,0</b>	<b>14.986,3</b>	<b>100,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Körperschaftsteuerstatistik.

Im Wesentlichen waren im Steuerjahr 2017 die einzeln festgestellten Unternehmen bei Gruppenträgern und Gruppenmitgliedern ähnlich auf die Wirtschaftsbereiche aufgeteilt wie im Vorjahr. Besonders viele Gruppenträger waren in den Bereichen „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (31,3%) sowie „Freiberufliche und technische Dienstleistungen“ (23,5%) angesiedelt. In diesen beiden Bereichen war auch die Diskrepanz im Vergleich zu den Gruppenmitgliedern am deutlichsten: Nur 10,6% wurden in die „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ klassifiziert, bei den „Freiberuflichen und technischen Dienstleistungen“ waren es nur 10,0%. Vergleichsweise überrepräsentiert waren die Gruppenmitglieder im „Grundstück- und Wohnungswesen“ und im Bereich „Herstellung von Waren“. Die einkommensstärksten Wirtschaftsbereiche waren bei Gruppenträgern und Gruppenmitgliedern gleichermaßen die „Herstellung von Waren“ und die „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“. Die relativ größte Einkommensdiskrepanz zwischen Trägern und Mitgliedern gab es im Wirtschaftsbereichen „Bergbau“ und „Information und Kommunikation“ mit einem deutlichen Übergewicht bei den Gruppenmitgliedern.

Tabelle 19 gibt einen Überblick über die zugewiesenen ÖNACE-Abschnitte im Veranlagungsjahr 2017, und zwar für die veranlagten Unternehmensgruppen einerseits sowie die Gruppenangehörigen andererseits. Die Gruppen-ÖNACE leitet sich über den Gewinn und Verlust aller Gruppenangehörigen ab und nicht über deren Anzahl. Mit 18,6% wurden mehr Gruppen in den Wirtschaftsbereich „Herstellung von Waren“ klassifiziert, als man anhand der reinen Fallzahlen hätte vermuten können (9,7%). Sehr hoch war auch der Anteil dieses Bereichs am Einkommen aller veranlagten Unternehmensgruppen (36,9%). Ähnliches, wenn auch weniger ausgeprägt, war im Bereich „Handel“ mit 18,3% aller Gruppen, aber nur 12,9% der Gruppenangehörigen zu sehen.

Tabelle 19

### Haupterhebungsmerkmale von Gruppen und Gruppenangehörigen 2017 nach Wirtschaftsbereichen

Abschnitte der ÖNACE 2008	Veranlagungs- bzw. Feststellungsfälle				Positives Einkommen			
	Gruppen		Gruppenangehörige		Gruppen		Gruppenangehörige	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
Land- und Forstwirtschaft	16	0,4	56	0,3	G	-	G	-
Bergbau	22	0,5	80	0,5	24,0	0,2	212,5	0,9
Herstellung von Waren	823	18,6	1.557	9,7	5.507,9	36,9	7.613,6	33,4
Energieversorgung; Wasserversorgung und Abfallentsorgung	98	2,2	376	2,3	966,4	6,5	1.203,2	5,3
Bau	437	9,9	1.250	7,8	354,2	2,4	560,4	2,5
Handel	809	18,3	2.074	12,9	1.442,0	9,7	1.672,0	7,3
Verkehr	153	3,5	498	3,1	1.509,3	10,1	1.740,3	7,6
Beherbergung und Gastronomie	170	3,9	534	3,3	119,6	0,8	163,0	0,7
Information und Kommunikation	184	4,2	624	3,9	323,0	2,2	933,0	4,1
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	362	8,2	2.616	16,3	2.119,2	14,2	3.773,8	16,6
Grundstücks- und Wohnungswesen	545	12,3	3.112	19,3	1.069,6	7,2	1.978,8	8,7
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	491	11,1	2.202	13,7	1.065,1	7,1	2.162,4	9,5
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	160	3,6	649	4,0	161,1	1,1	442,0	1,9
Öffentliche Verwaltung	2	0,0	6	0,0	G	-	G	-